

Geschäftsverzeichnismrn. 2392 und 2407
Urteil Nr. 94/2003 vom 2. Juli 2003

URTEIL

In Sachen: Klagen auf Nichtigkeitklärung des Dekrets der Flämischen Region vom 14. Dezember 2001 « für einige Baugenehmigungen, für die zwingende Gründe von hohem allgemeinem Interesse gelten », erhoben von J. Creve und anderen und von G. Van Mieghem und anderen.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden A. Arts und M. Melchior, und den Richtern L. François, P. Martens, R. Henneuse, M. Bossuyt, E. De Groot, L. Lavrysen, A. Alen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman und E. Derycke, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden A. Arts,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. Gegenstand der Klagen und Verfahren

a. Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 18. März 2002 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 19. März 2002 in der Kanzlei eingegangen ist, wurde Klage auf Nichtigerklärung des Dekrets der Flämischen Region vom 14. Dezember 2001 « für einige Baugenehmigungen, für die zwingende Gründe von hohem allgemeinem Interesse gelten » (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 20. Dezember 2002), erhoben von J. Creve, wohnhaft in 9130 Kieldrecht, Oud Arendberg 111, M. Vergauwen, wohnhaft in 9130 Doel, Camermanstraat 12, R. Van Buel, wohnhaft in 9130 Doel, Engelsesteenweg 80, M. Rijssens, wohnhaft in 9130 Doel, Engelsesteenweg 80, L. Adriaenssen, wohnhaft in 9130 Doel, Vissersstraat 11, G. Adriaenssen, wohnhaft in 9130 Doel, Vissersstraat 11, I. Tempelaer, wohnhaft in 9130 Doel, Vissersstraat 11, P. Van Broeck, wohnhaft in 9130 Kieldrecht, Belgische Dreef 4, C. Coolen, wohnhaft in 9130 Doel, Scheldemolenstraat 87, H. Van Reeth, wohnhaft in 9130 Kieldrecht, Oud Arendberg 111, J. Soetens, wohnhaft in 9130 Doel, Camermanstraat 12, G. Van De Walle, wohnhaft in 9130 Doel, Scheldemolenstraat 61, M. Aspers, wohnhaft in 9130 Doel, Scheldemolenstraat 61, I. De Paepe, wohnhaft in 9130 Doel, Scheldemolenstraat 65, B. Brijs, wohnhaft in 9130 Doel, Scheldemolenstraat 51, G. Snoeck, wohnhaft in 9130 Doel, Havenweg 16, R. Van Lomberghe, wohnhaft in 9130 Doel, Havenweg 16, R. Marin, wohnhaft in 9130 Doel, Vissersstraat 6, R. Marin, wohnhaft in 9130 Doel, Havenweg 27, H. Barbieres, wohnhaft in 9130 Doel, Hooghuisstraat 13, E. Peeters, wohnhaft in 9130 Doel, Hooghuisstraat 13, J. Fierlefijn, wohnhaft in 9130 Doel, Camermanstraat 14, L. Hack, wohnhaft in 9130 Doel, Camermanstraat 19, M. De Lee, wohnhaft in 9130 Doel, Vissersstraat 20, M. Van Den Keybys, wohnhaft in 9130 Doel, Vissersstraat 21, C. Kimpe, wohnhaft in 9130 Doel, Vissersstraat 21, J. Malcorps, wohnhaft in 9130 Doel, Camermanstraat 11, J. Gillis, wohnhaft in 9130 Doel, Liefkenshoekstraat 28, M. Windey, wohnhaft in 9130 Doel, Vissersstraat 5, C. De Wael, wohnhaft in 9130 Doel, Pastorijstraat 28, W. De Nijs, wohnhaft in 9130 Doel, Pastorijstraat 28, S. De Graef, wohnhaft in 9130 Doel, Scheldemolenstraat 47, J. Kouijzer, wohnhaft in 9130 Doel, Scheldemolenstraat 47, M. De Spiegeleer, wohnhaft in 9130 Doel, Zoetenberm 19, M. Janssens, wohnhaft in 9130 Doel, Engelsesteenweg 78, R. De Maayer, wohnhaft in 9130 Doel, Engelsesteenweg 78, C. De Caluwe, wohnhaft in 9130 Doel, Engelsesteenweg 82, A. Cool, wohnhaft in 9130 Doel, Engelsesteenweg 82, W. Paelinck, wohnhaft in 9130 Doel, Scheldemolenstraat 25, H. Orleans, wohnhaft in 9130 Doel, Camermanstraat 11, S. Collier, wohnhaft in 9130 Doel, Engelsesteenweg 100, R. Buisseret, wohnhaft in 9130 Doel, Engelsesteenweg 100, H. Versmissen, wohnhaft in 9130 Doel, Havenweg 13, G. Verelst, wohnhaft in 9130 Doel, Dreefstraat 1, Jeanne De Paepe, wohnhaft in 9130 Doel, Scheldemolenstraat 55, Jerome De Paepe, wohnhaft in 9130 Doel, Scheldemolenstraat 65, I. Huybrechts, wohnhaft in 9130 Doel, Engelsesteenweg 51, L. De Cleene, wohnhaft in 9130 Doel, Engelsesteenweg 44, L. Lockefefer, wohnhaft in 9130 Doel, Engelsesteenweg 55, S. Lockefefer, wohnhaft in 9130 Doel, Engelsesteenweg 55, P. Peeters, wohnhaft in 9130 Doel, Hooghuisstraat 1, K. Suykens, wohnhaft in 9130 Doel, Vissersstraat 21, D. Barnes, wohnhaft in 9130 Doel, Havenweg 21, D. Severius, wohnhaft in 9130 Doel, Havenweg 30, S. Geuens, wohnhaft in 9130 Doel, Vissersstraat 10, S. Schoetens, wohnhaft in 9130 Doel, Vissersstraat 10, H. Hermans, wohnhaft in 9130 Doel, Vissersstraat 9c, J. Tronckoe, wohnhaft in 9130 Doel, Vissersstraat 9c, S. Van De Craen, wohnhaft in 9130 Doel, Vissersstraat 9c, A. De Man, wohnhaft in 9130 Doel, Vissersstraat 24, E. Sonck, wohnhaft in 9130 Doel, Vissersstraat 24, L. Hooft, wohnhaft in 9130 Doel, Vissersstraat 25, G. De Pette, wohnhaft in 9130 Doel, Vissersstraat 25, J. Meul, wohnhaft in 9130 Doel, Vissersstraat 27, G. Gillis, wohnhaft in 9130 Doel, Vissersstraat 33, P. Meulen, wohnhaft in 9130 Doel, Liefkenshoekstraat 20, L. De Vos, wohnhaft in 9130 Doel, Liefkenshoekstraat 20, S. Moenssen, wohnhaft in 9130 Doel, Camermanstraat 41, A. Helmut, wohnhaft in 9130 Doel,

Hooghuisstraat 21, K. Van Gijssel, wohnhaft in 9130 Doel, Hooghuisstraat 21, N. Poppe, wohnhaft in 9130 Doel, Oostlangeweg 18, V. Druyts, wohnhaft in 9130 Doel, Oostlangeweg 18, G. Maesen, wohnhaft in 9130 Doel, Engelsesteenweg 668, P. Borghs, wohnhaft in 9130 Doel, Engelsesteenweg 68, I. Struys, wohnhaft in 9130 Doel, Engelsesteenweg 45, D. Boeckling, wohnhaft in 9130 Doel, Engelsesteenweg 45, L. Gys, wohnhaft in 9130 Doel, Zoetenberm 33, R. Van Mol, wohnhaft in 9130 Doel, Hertog Prosperstraat 4, F. Verhulst, wohnhaft in 9130 Doel, Hertog Prosperstraat 4, F. Dejonck, wohnhaft in 9130 Doel, Saftingen 26, D. Vercauteren, wohnhaft in 9130 Doel, Saftingen 26, T. Wille, wohnhaft in 9130 Doel, Havenweg 30a, K. Caps, wohnhaft in 9130 Doel, Saftingen 14, L. De Rijcke, wohnhaft in 9130 Kieldrecht, Sint-Engelbertusstraat 27, R. Bleijenberg, wohnhaft in den Niederlanden, Nieuw Namen, Kerkpad 15, T. Werkers, wohnhaft in 9130 Doel, Sint-Engelbertusstraat, L. Buysrogge, wohnhaft in 9130 Doel, Hertog Prosperstraat 8, J. De Cleene, wohnhaft in 9130 Doel, Sint-Engelbertusstraat 22, S. De Bruyn, wohnhaft in 9130 Doel, Sint-Engelbertusstraat 20, L. Fransen, wohnhaft in 9130 Doel, Hertog Prosperstraat 7, I. Weyenberg, wohnhaft in 9130 Doel, Ouden Doel 19, M. Jacobs, wohnhaft in 9130 Doel, Oostlangeweg 26, C. Smet, wohnhaft in 9130 Kieldrecht, Pillendijk 77, W. Aelbrecht, wohnhaft in 9130 Kieldrecht, Pillendijk 73, W. Faure, wohnhaft in 9130 Kieldrecht, Pillendijk 53, B. De Decker, wohnhaft in 9130 Kieldrecht, Pillendijk 41, L. D'Hamers, wohnhaft in 9130 Kieldrecht, Oud Arendberg 116, O. Van As, wohnhaft in 9130 Doel, Engelsesteenweg 63, B. De Bock, wohnhaft in 9130 Doel, Zoetenberm 26, R. De Bock, wohnhaft in 9130 Doel, Zoetenberm 26, A. Geerts, wohnhaft in 9130 Doel, Saftingen 3, P. Onghena, wohnhaft in 9130 Doel, Oostlangeweg 26, K. Van Mol, wohnhaft in 9130 Doel, Oostlangeweg 24, M. Van Mol, wohnhaft in 9130 Doel, Oostlangeweg 24, A. Collier, wohnhaft in 9130 Kieldrecht, Oud Arendberg 118, J. De Vriendt, wohnhaft in 9130 Doel, Engelsesteenweg 8, J. De Smet, wohnhaft in 9130 Doel, Pastorijstraat 9, und F. Van Gijssel, wohnhaft in 9130 Verrebroek, Gemenestraat 22.

b. Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 2. April 2002 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 3. April 2002 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben Klage auf Nichtigerklärung des Dekrets der Flämischen Region vom 14. Dezember 2001 « für einige Baugenehmigungen, für die zwingende Gründe von hohem allgemeinem Interesse gelten » (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 20. Dezember 2002): G. Van Mieghem, wohnhaft in 9130 Doel, Oostlangeweg 3, P. Cleiren, wohnhaft in 9130 Doel, Oostlangeweg 16, C. Van Haelst, wohnhaft in 9130 Kieldrecht, Molenstraat 43, J. Anne, wohnhaft in 9130 Kieldrecht, Oud Arenberg 57, B. Anne, wohnhaft in 9130 Kieldrecht, Oud Arenberg 57 A, P. Weelmaes, wohnhaft in 9130 Kieldrecht, Oud Arenberg 92, E. Onghena, wohnhaft in 9130 Doel, Oostlangeweg 26, K. Van Mol, wohnhaft in 9130 Doel, Oostlangeweg 24, C. Smet, wohnhaft in 9130 Kieldrecht, Pillendijk 77, O. Vanas, wohnhaft in 9130 Doel, Engelsesteenweg 65, und K. Smet, wohnhaft in 9130 Kieldrecht, Kreek 106.

Diese unter den Nummern 2392 (a) und 2407 (b) ins Geschäftsverzeichnis des Hofes eingetragenen Rechtssachen wurden verbunden.

In seinem Urteil Nr. 116/2002 vom 26. Juni 2002 (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 12. September 2002) hat der Hof die Klagen auf einstweilige Aufhebung der vorgenannten Rechtsnormen zurückgewiesen.

Schriftsätze würden eingereicht von

- dem « Gemeentelijk Havenbedrijf Antwerpen », mit Sitz in 2000 Antwerpen, Entrepotkaai 1,
- der Flämischen Regierung.

Die klagenden Parteien und der « Gemeentelijk Havenbedrijf Antwerpen » haben Erwiderngsschriftsätze eingereicht.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 8. Mai 2003

- erschienen
- . RA M. Storme und RA I. Rogiers, in Brüssel zugelassen, für die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 2392,
- . RA in K. Helsen, in Löwen zugelassen, für die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 2407,
- . RA P. Van Orshoven, in Brüssel zugelassen, RA H. Sebreghts und RA Y. Loix, in Antwerpen zugelassen, für die Flämische Regierung,
- . RA D. D'Hooghe, und RA J. Bouckaert, in Brüssel zugelassen, für den « Gemeentelijk Havenbedrijf Antwerpen »,

- haben die referierenden Richter A. Alen und J.-P. Snappe Bericht erstattet,

- wurden die Rechtssachen auf unbestimmte Zeit vertagt, nachdem der Richter A. Alen die Rechtsanwälte der Flämischen Regierung um eine Kopie des zwischen der Flämischen Regierung und der Europäischen Kommission geführten Briefwechsels, des während der mündlichen Verhandlung angeführten Urteils des Staatsrates sowie des der Flämischen Regierung vorgelegten räumlichen Ausführungsplans gebeten hatte.

Mit Schreiben vom 14. Mai 2003 hat RA H. Sebreghts dem Hof die besagten Unterlagen zukommen lassen.

Durch Anordnung vom 22. Mai 2003 hat der Hof den Sitzungstermin auf den 28. Mai 2003 anberaunt.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 28. Mai 2003

- erschienen
- . RA I. Rogiers, in Brüssel zugelassen, für die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 2392,
- . RA P. Van Orshoven, in Brüssel zugelassen, für die Flämische Regierung,

. RA J. Bouckaert, in Brüssel zugelassen, für den « Gemeentelijk Havenbedrijf Antwerpen »,

- haben die referierenden Richter A. Alen und J.-P. Snappe Bericht erstattet,
- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,
- wurden die Rechtssachen zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes über den Schiedshof, die sich auf das Verfahren und den Sprachgebrauch beziehen, wurden eingehalten.

II. *Gegenstand der angefochtenen Bestimmungen*

Die Klagen auf Nichtigklärung sind gegen alle Artikel, einschließlich der dazugehörigen Karten, des Dekrets der Flämischen Region vom 14. Dezember 2001 « für einige Baugenehmigungen, für die zwingende Gründe von hohem allgemeinem Interesse gelten », gerichtet. Dieses Dekret lautet wie folgt:

« Artikel 1. Dieses Dekret regelt eine regionale Angelegenheit.

Art. 2. Die untenstehend aufgeführten Arbeiten, Verrichtungen und Umgestaltungen, die für die in Karte 1 angegebene Gestaltung und Funktionsfähigkeit des 'Deurganckdok' erforderlich sind, werden für von zwingend großem allgemeinem und strategischem Interesse erklärt:

1. der Bau in drei Phasen von höchstens 5 300 m tief fundierten Kaimauern und Nebenanlagen, einschließlich aller zugehörigen trockenen Erdarbeiten und eventueller Sandgewinnung;

2. das Ausbaggern des Docks und seines Zugangs zur unteren Seeschelde, einschließlich der Erweiterung des 'Drempel van Frederik en Zandvliet', wie angegeben in Karte 3, und die Verwendung des ausgebagerten Materials für die Aufschüttung der umliegenden Grundstücke des Docks, der Grundstücke westlich des 'Doeldok' und der an das 'Doeldok' angrenzenden Grundstücke, wie angegeben in Karte 2, sowie das teilweise Auffüllen des 'Doeldok', einschließlich eventueller Sandgewinnung;

3. die Gestaltung einer bewohnbaren Pufferzone zwischen 'Doel' und den das 'Deurganckdok' umliegenden Grundstücken;

4. der Ausbau der Erschließungsinfrastruktur für Straßen- und Schienenverkehr, einschließlich der notwendigen Anpassungen der bestehenden Transportinfrastruktur und ihrer Nebenanlagen;

5. die Ausgleichsmaßnahmen in Anwendung von Artikel 6 Absätze 2, 3 und 4 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, wie angegeben in den Karten 4 und 5:

a) Wiesenvogelgebiet in einem kontrollierten Überschwemmungsgebiet innerhalb des Gebiets Kruibeke-Bazel-Rupelmonde;

b) 'Paardenschor';

c) Bucht auf der Höhe des 'Paardenschor';

d) Süßwasserbucht in der Pufferzone ('Zuid-West B');

e) Teich 'Drydijck' einschließlich einer ökologischen Pufferzone;

f) Wiesenvogelgebiete im Forschungsgebiet 'Doelpolder noord' (V) und im zeitweiligen Wiesenvogelgebiet 'Putten west' (ZTA);

g) Verbesserung der ökologischen Qualität des Polders auf Parzellen im Eigentum der flämischen Behörde;

h) vorläufige und ständige Verwaltung von Wasserflächen in der Zone 'Putten Plas' und anderer Wasserflächen im Z2-Gebiet;

i) vorläufige Gestaltung der Spritzsandgebiete 'Zwijndrecht', 'ex-Doeldok' und 'Z2-Gebiet'.

Art. 3. Eine Abweichung von den Bestimmungen der Raumordnungspläne kann zugestanden werden von der Flämischen Regierung bei der Erteilung dieser städtebaulichen Genehmigungen und von den genehmigungserteilenden Behörden bei der Erteilung anderer Genehmigungen und bei der Eintragung der Angaben, die für die Ausführung dieser Arbeiten erforderlich sind. Diese städtebaulichen Genehmigungen werden bei dem regionalen Städtebaubeamten beantragt und der Flämischen Regierung vorgelegt.

Die im ersten Absatz genannten Genehmigungen und Angaben werden beantragt und, vorbehaltlich der Bestimmungen im ersten Absatz, gemäß den zu diesem Zweck vorgesehenen Verfahren behandelt.

Art. 4. Die Flämische Regierung gewährleistet vor der Erteilung der in Artikel 3 genannten städtebaulichen Genehmigungen, vorbehaltlich der Bestimmungen dieses Dekrets, die Anwendung des Dekrets vom 18. Mai 1999 zur Organisation der Raumordnung, die Anwendung der Artikel 14 und 16 § 1 des Dekrets vom 21. Oktober 1997 über die Naturerhaltung und die natürlichen Lebensräume, die Anwendung der Richtlinie 85/337/EWG des Rates vom 27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten, die Anwendung der Artikel 3 und 4 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten und die Anwendung von Artikel 6 Absätze 2 bis 4 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen.

Art. 5. Die zur Ausführung dieses Dekrets erteilten städtebaulichen Genehmigungen werden zwecks Bestätigung dem Flämischen Parlament innerhalb einer Frist von fünfzehn Tagen ab dem Tag, an dem sie erteilt worden sind, vorgelegt.

Das Flämische Parlament bestätigt die in Artikel 3 dieses Dekrets aufgeführten städtebaulichen Genehmigungen innerhalb von dreißig Tagen ab dem Tag, an dem sie eingereicht wurden, wenn die in Artikel 4 dieses Dekrets dargelegten Voraussetzungen erfüllt worden sind.

Wenn innerhalb der o.a. Frist kein Bestätigungsdekret angenommen wird, gelten die in Artikel 3 aufgeführten städtebaulichen Genehmigungen als nicht erteilt.

Art. 6. Die in Artikel 3 dieses Dekrets aufgeführten städtebaulichen Genehmigungen sind anwendbar am Tag nach der Veröffentlichung des Bestätigungsdekrets im *Belgischen Staatsblatt*, ggf. in Abweichung von Artikel 5 § 1 des Dekrets vom 28. Juni 1985 über die Umweltgenehmigung und von Artikel 128 Absatz 4 des Dekrets vom 18. Mai 1999 zur Organisation der Raumordnung.

Wenn bei der Erteilung der in Artikel 3 genannten städtebaulichen Genehmigungen die Artikel 158 und 159 des Dekrets vom 18. Mai 1999 zur Organisation der Raumordnung angewandt werden müssen, steht diese Anwendung einer vorhergehenden Erteilung dieser städtebaulichen Genehmigung durch die Flämische Regierung und den Bestimmungen des ersten Absatzes nicht im Wege.

Art. 7. In Ausführung der Artikel 3 und 4 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, von Artikel 6 Absatz 4 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen und der Artikel 14 und 16 § 1 des Dekrets vom 21. Oktober 1997 über die Naturerhaltung und die natürlichen Lebensräume sind die Antragsteller der in Artikel 3 dieses Dekrets aufgeführten städtebaulichen Genehmigungen, bei sonstiger Anwendung der Artikel 146 bis 162 des Dekrets vom 18. Mai 1999 zur Organisation der Raumordnung und der Artikel 58 bis 62 des Dekrets vom 21. Oktober 1997 über die Naturerhaltung und die natürlichen Lebensräume, verpflichtet, alles für die Verwirklichung von Ausgleichsmaßnahmen und die Gewährleistung der Erhaltung der globalen Kohärenz von 'Natura 2000' Erforderliche in die Wege zu leiten.

Diese Ausgleichsmaßnahmen können in einer städtebaulichen Genehmigung oder mittels eines Erlasses der Flämischen Regierung konkretisiert werden. Sie sorgen für einen gleichwertigen Ausgleich der Lebensräume, bei denen tiefgreifende Schäden festgestellt werden. Für jeden Lebensraumtypus, bei dem tiefgreifende Schäden festgestellt werden, müssen die Ausgleichsmaßnahmen gleichzeitig mit den entsprechenden anderen, ggf. in einer städtebaulichen Genehmigung angegebenen Arbeiten begonnen und durchgeführt werden.

Art. 8. Die Flämische Regierung beschließt, die notwendigen, in Artikel 37 des Dekrets vom 18. Mai 1999 zur Organisation der Raumordnung vorgesehenen räumlichen Ausführungspläne aufzustellen, so daß Artikel 2 dieses Dekrets, Artikel 3 und 4 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten und Artikel 6 Absätze 2 bis 4 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen eingehalten werden und die Antragsteller der in Artikel 3 dieses Dekrets aufgeführten städtebaulichen Genehmigungen die in Artikel 7 dieses Dekrets auferlegten Verpflichtungen erfüllen können.

Art. 9. Die 'Grondbank', auf die sich die Entscheidung der Flämischen Regierung vom 24. Juli 1998 bezieht, wird zugunsten der hauptberuflichen Landwirte, deren landwirtschaftlichen Betriebe in den in diesem Dekret aufgeführten Gebieten liegen, aktiviert.

Art. 10. Wenn aufgrund der Anwendung dieses Dekrets eine Parzelle eine Bestimmung erhält:

1. als Grünzone, als Naturgebiet, als Naturgebiet mit wissenschaftlichem Wert oder als Naturschutzgebiet, als Forstgebiet oder damit vergleichbares Gebiet, während es am Tag vor dem Inkrafttreten dieses Dekrets in einem Agrargebiet gelegen war, in einem Agrargebiet mit landschaftlich wertvollem Charakter, in einem ökologisch oder besonders wertvollen Agrargebiet oder in einem besonderen Reserveumkreis mit als Grundfarbe der eines Agrargebiets oder eines damit vergleichbaren Gebiets,

2. als ökologisch oder besonders wertvolles Agrargebiet oder ein damit vergleichbares Gebiet, während es am Tage vor dem Inkrafttreten dieses Dekrets in einem Agrargebiet gelegen war, in einem Agrargebiet mit landschaftlich wertvollem Charakter, in einem ökologisch oder besonders wertvollen Agrargebiet oder in einem besonderen Reserveumkreis mit als Grundfarbe der eines Agrargebiets oder eines damit vergleichbaren Gebiets,

wird den Eigentümern eine Entschädigung zugesprochen, die dem Wertverlust des Grundstücks entspricht und die um die schon durch andere Regelungen vorgesehenen Entschädigungen gemindert wird.

Wenn unbebaute, haupt- oder nebenberuflich als landwirtschaftliche Flächen genutzte Grundstücke aufgrund dieses Dekrets eine Bestimmungsänderung erfahren und somit einen Verlust bei der Bewirtschaftung hinnehmen müssen, dann wird dieser Bewirtschaftungsverlust entschädigt, es sei denn, aufgrund anderer Reglementierungen wurde dieser spezifische Verlust schon geregelt.

Die Flämische Regierung kann diesbezüglich Modalitäten erlassen.

Art. 11. Artikel 3 Absatz 1, Artikel 5 und Artikel 6 Absatz 2 dieses Dekrets sind nicht mehr wirksam ab dem Zeitpunkt, an dem die Flämische Regierung oder die genehmigungserteilenden Behörden die Möglichkeit haben, die in Artikel 3 Absatz 1 dieses Dekrets aufgeführten Genehmigungen in Anwendung von Artikel 103 des Dekrets vom 18. Mai 1999 zur Organisation der Raumordnung zu erteilen.

Art. 12. Dieses Dekret tritt am Tage seiner Veröffentlichung im *Belgischen Staatsblatt* in Kraft. »

III. *In rechtlicher Beziehung*

- A -

In Hinsicht auf das Interesse der klagenden Parteien

Rechtssache Nr. 2392

A.1.1. Die klagenden Parteien sind der Auffassung, daß sie ein Interesse an ihrer Klage auf Nichtigerklärung des angefochtenen Dekrets hätten. Sie würden alle in der Nähe einer Gegend wohnen, in der für gemeinnützig erklärte Arbeiten durchgeführt würden, oder seien da Eigentümer oder Pächter von Grundstücken. Viele von ihnen seien auch Kläger oder Antragsteller in einem oder mehreren der anhängigen Streitsachen, in die das angefochtene Dekret ihnen zufolge eingreife. Den klagenden Parteien zufolge entziehe dieses Dekret ihnen auch die Möglichkeit, sich an den Staatsrat zu wenden. Schließlich machen sie geltend, daß sie ein Interesse daran hätten, daß die Raumordnung in ihrer Region nach den üblichen Regeln gestaltet werde, d.h. unter Berücksichtigung des Mitspracherechts und auf umfassende Weise.

A.1.2. Die Flämische Regierung macht geltend, daß die klagenden Parteien kein Interesse an ihrer Klage auf Nichtigerklärung hätten, da sie durch ein Dekret, mit dem die von ihnen in Wirklichkeit angefochtenen Bestimmungen noch nicht verabschiedet, sondern nur ermöglicht worden seien, keinen Nachteil erleiden könnten. Das angefochtene Dekret sei nämlich ein Verfahrensdekret, das Ausnahmen von den « Standardverfahren » festlege. Die Entscheidungen, die in den Augen der klagenden Parteien tatsächlich nachteilig seien, seien die Entscheidungen der Flämischen Regierung vom 18. März 2002 und das Bestätigungsdekret vom 29. März 2002.

Der Flämischen Regierung zufolge würden die klagenden Parteien auch nicht erläutern, inwiefern sie durch die Teile des Dekretes benachteiligt werden könnten, die die Durchführung der europäischen Regelung ermöglichen würden.

A.1.3. Die intervenierende Partei, der Kommunale Hafendienst von Antwerpen (« Gemeentelijk Havenbedrijf Antwerpen », kurz: GHA), ist der Auffassung, daß der Nachteil, den die klagenden Parteien angeblich hinnehmen müßten, nicht auf das angefochtene Dekret selbst zurückzuführen sei, sondern auf spätere Entscheidungen, nämlich auf die städtebaulichen Genehmigungen vom 18. März 2002 und auf das darauffolgende Bestätigungsdekret.

Außerdem hält der GHA das durch die klagenden Parteien angeführte Interesse im Lichte der geltend gemachten Klagegründe für widersprüchlich. Sie würden nämlich auf Nichtigerklärung der Bestimmungen klagen, die im Zusammenhang stünden mit der Ausführung der Richtlinien bezüglich der Vogelarten und natürlichen Lebensräume, während sie ihre Klagegründe im wesentlichen aus der Nichtausführung dieser Richtlinien bezögen. Es sei dem GHA zufolge denn auch nicht leicht einzusehen, welches Interesse die klagenden Parteien bezüglich der Bestimmungen des angefochtenen Dekrets, die die Richtlinien bezüglich der Vogelarten und natürlichen Lebensräume umsetzen würden, haben könnten.

A.1.4. In ihrem Schriftsatz stellt die Flämische Regierung auch fest, daß die klagenden Parteien infolge einer bereits zuvor durchgeführten Enteignung ein (nahezu) kostenloses Nutzungsrecht für ihre Wohnungen oder Grundstücke erhalten hätten, daß diesem Nutzungsrecht nun jedoch ein Ende gesetzt werde. Dieser Nachteil werde jedoch nicht durch das angefochtene Dekret verursacht, da die Gefahr des Verlustes des Nutzungsrechtes von Anfang an in dessen unsicherer Beschaffenheit eingeschlossen war.

A.1.5. In ihrem Erwidierungsschriftsatz führen die klagenden Parteien an, sie hätten ebenfalls ein Interesse an der Anfechtung des sich auf ausgleichende Umweltmaßnahmen beziehenden Teils des angefochtenen Dekrets, auch wenn sie die Einhaltung der Richtlinien bezüglich der Vogelarten und der natürlichen Lebensräume forderten.

Ferner würden andere Interessen der klagenden Parteien beeinträchtigt, insbesondere ihr Interesse am Schutz ihrer Wohnbedingungen, ihres Lebensumfeldes, ihrer Gesundheit und Sicherheit sowie an einer ausreichenden Rechtssicherheit und an der Achtung ihres Eigentumsrechtes.

Rechtssache Nr. 2407

A.2.1. Die klagenden Parteien sind der Meinung, daß sie ein Interesse an ihren Klagen auf Nichtigerklärung des angefochtenen Dekrets hätten, weil das Dekret ihre Rechtslage als Pächter und/oder Eigentümer landwirtschaftlich genutzter Grundstücke unmittelbar und nachteilig beeinflussen würde. Die Bewirtschaftungsweise und der Wert ihrer Grundstücke sowie ihre Wahlfreiheit bezüglich des Anbaus und der Anbaumethoden würden als Folge der im angefochtenen Dekret vorgesehenen ausgleichenden Umweltmaßnahmen ernsthaft gefährdet werden.

A.2.2. Die Flämische Regierung leitet aus der Klageschrift ab, daß die klagenden Parteien nur die « vorgesehenen ausgleichenden Umweltmaßnahmen im angefochtenen Dekret » und die « geplante Gestaltung der Bucht Pufferzone Nord » beanstanden würden. Ihre Klage auf Nichtigerklärung sei nur zulässig, insoweit sie sich auf die Möglichkeit der Planung von ausgleichenden Umweltmaßnahmen beziehe.

Die Flämische Regierung stellt sich auch die Frage, ob die Planung einer Möglichkeit von ausgleichenden Umweltmaßnahmen ausreiche, um unmittelbar und nachteilig durch das angefochtene Dekret getroffen zu werden.

A.2.3. Die intervenierende Partei, der GHA, ist der Auffassung, daß der von den klagenden Parteien angeblich erlittene Nachteil nicht auf das angefochtene Dekret selber sondern auf spätere Entscheidungen zurückzuführen sei, nämlich auf die städtebaulichen Genehmigungen vom 18. März 2002 und auf das Bestätigungsdekret vom 29. März 2002.

Außerdem vertritt der GHA die Auffassung, daß die klagenden Parteien kein Interesse hätten, insoweit ihre Klage sich nicht nur gegen die Bestimmungen richte, die die Möglichkeit zur Verwirklichung von ausgleichenden Umweltmaßnahmen vorsähen, sondern auch gegen die anderen Bestimmungen des angefochtenen Dekrets.

A.2.4. In ihrem Schriftsatz führt die Flämische Regierung ferner an, daß die klagenden Parteien infolge einer bereits zuvor durchgeführten Enteignung ein (nahezu) kostenloses Nutzungsrecht für ihre Wohnungen oder Grundstücke erhalten hätten, daß diesem Nutzungsrecht nun jedoch ein Ende gesetzt werde. Dieser Nachteil werde jedoch nicht durch das angefochtene Dekret verursacht, da die Gefahr des Verlustes des Nutzungsrechtes von Anfang an in dessen unsicherer Beschaffenheit eingeschlossen war.

A.2.5. In ihrem Erwidernsschriftsatz heben die klagenden Parteien erneut hervor, daß ihre Situation unmittelbar durch das angefochtene Dekret beeinflußt werde, das eine spezifische Grundlage schaffe für die überzogenen ausgleichenden Umweltmaßnahmen, die für die klagenden Parteien von Nachteil seien und ausdrücklich und *nominatim* in Artikel 2 Nr. 5 des Dekrets angeführt seien.

In Hinsicht auf die Prozeßfähigkeit und das Interesse der intervenierenden Partei

A.3. Der GHA behauptet, daß er über die erforderliche Verfahrenseignung verfüge und gemäß seiner Satzung beschlossen habe, gerichtlich aufzutreten.

Der GHA sei Inhaber einer Reihe von städtebaulichen Genehmigungen, die in Anwendung des angefochtenen Dekrets am 18. März 2002 ausgehändigt worden seien. Als verantwortliche Instanz für die Verwaltung und die Bewirtschaftung des Antwerpener Hafens und als Inhaber der Genehmigung für die weitere Gestaltung des « Deurganckdok » habe der GHA selbstverständlich ein Interesse daran, im Verfahren auf Nichtigerklärung des angefochtenen Dekrets zu intervenieren.

In Hinsicht auf die Klagegründe

Rechtssache Nr. 2392

A.4.1. Die klagenden Parteien sind der Meinung, daß das Dekret vom 14. Dezember 2001 gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, in Verbindung oder nicht mit anderen Bestimmungen innerstaatlichen oder internationalen Rechts und mit den zuständigkeitsverteilenden Vorschriften, verstoße.

A.4.2. Der GHA weist darauf hin, daß die Kategorien von Personen, zwischen denen eine Ungleichheit geltend gemacht werde, miteinander vergleichbar sein müßten. Die zu vergleichenden Kategorien von Personen seien einerseits die Personen, die mit gemeinnützigen, den normalen Verfahrensvorschriften entsprechend ausgeführten Arbeiten konfrontiert würden, und andererseits die Personen, die mit gemeinnützigen Arbeiten im Sinne des angefochtenen Dekrets konfrontiert würden. Insoweit die letzte Kategorie von Personen mit Personen verglichen werde, die mit nicht gemeinnützigen Arbeiten konfrontiert würden, seien dies keine vergleichbaren Kategorien. Auch könnten die Flämische Region und der GHA nicht mit Privatpersonen, die eine Genehmigung beantragen würden, verglichen werden. Genau wegen dieses nicht vergleichbaren Charakters sah das am 22. Oktober 1996 koordinierte Dekret über die Raumordnung ein besonderes Genehmigungsverfahren für Anträge vor, die durch öffentlich-rechtliche Rechtspersonen oder für gemeinnützige Arbeiten eingereicht würden. Heute sehe Artikel 127 des neuen Raumordnungsdekrets ein ähnliches Sonderverfahren vor. Dem GHA zufolge seien die genannten Kategorien denn auch nicht hinreichend miteinander vergleichbar und es könne diesbezüglich nicht gegen den Gleichheitsgrundsatz verstoßen worden sein.

A.5.1. In einem ersten Klagegrund führen die klagenden Parteien an, daß das angefochtene Dekret, insbesondere seine Artikel 3, 5, 6 und 8, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstoße, weil der Flämischen Regierung eingeräumt werde, im Widerspruch zum Sektorenplan städtebauliche Genehmigungen zu erteilen. Gleichzeitig sehe das angefochtene Dekret die Möglichkeit vor, diese erteilten städtebaulichen Genehmigungen zu bestätigen, so daß mittels Dekrets - und somit nicht in Übereinstimmung mit dem normalen Verfahren - eine Sektorenplanänderung durchgeführt werde. Diese Abweichung vom gemeinen Recht bezüglich der Raumordnung werde weder durch ein objektives Unterscheidungskriterium noch durch ein legitimes Ziel gerechtfertigt. Mindestens müßten, den klagenden Parteien zufolge, die Folgen des angefochtenen Dekrets als unverhältnismäßig zu dem durch den Dekretgeber angestrebten Ziel angesehen werden.

A.5.2. Die Flämische Regierung weist darauf hin, daß der erste Klagegrund in verschiedenen Hinsichten einer faktischen Grundlage entbehre. Das angefochtene Dekret führe keine Sektorenplanänderung durch. Es werde nur gestattet, bei der Erteilung von Genehmigungen von den Bestimmungen der Raumordnungspläne abzuweichen, so daß der Bestimmungsplan, von dem abgewichen werde, unangetastet bleibe.

Das angefochtene Dekret sehe ein Verfahren *sui generis* vor, und die gestellte Rechtsfrage drehe sich darum, ob dieses abweichende Verfahren, das an die Stelle des Standardverfahrens trete - wobei beide zu genau demselben, vollkommen legalen Ergebnis führten -, vom Standpunkt des Gleichheitsgrundsatzes aus gerechtfertigt sei. Mit einer ausführlichen Verweisung auf die Vorarbeiten könne der Flämischen Regierung zufolge der durch das angefochtene Dekret vorgenommene Unterschied gerechtfertigt werden durch außergewöhnliche Umstände und « zwingende Gründe von hohem allgemeinem Interesse », insbesondere durch die wirtschaftlichen und haushaltsmäßigen Folgen und die Sicherheitsarbeiten, und der Dekretgeber habe nicht in (eindeutig) unvernünftiger Weise seine Ermessensfreiheit angewandt. Es stehe nämlich dem Gesetzgeber zu, das allgemeine Interesse souverän zu beurteilen. Diese Beurteilung erfolge an erster Stelle unter politischer Kontrolle und alsdann, innerhalb der Grenzen der marginalen Kontrolle, durch den Richter, der jedoch nur eine Gesetzlichkeitskontrolle und keine politische Kontrolle oder Opportunitätskontrolle vornehme.

Schließlich weist die Flämische Regierung darauf hin, daß der Unterschied zwischen dem normalen Verfahren und dem Ausnahmeverfahren im angefochtenen Dekret in jeder Hinsicht vergleichbar sei mit dem Dünenschutz, im Sinne des Dekrets der Flämischen Region vom 14. Juli 1993 « zur Festlegung von Maßnahmen zum Schutz der Küstendünen ». Der Hof habe das Ausnahmeverfahren im Dünendekret nicht als unvereinbar mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung eingestuft.

A.5.3. Der GHA untersucht jeden der im ersten Klagegrund angefochtenen Artikel des Dekrets vom 14. Dezember 2001 vom Standpunkt der Artikel 10 und 11 der Verfassung aus, nämlich die Artikel 3, 5, 6 Absatz 1, 6 Absatz 2 und Artikel 8 des obengenannten Dekretes. Unter Verweisung auf die Vorarbeiten und die Rechtsprechung des Hofes ist der GHA der Auffassung, daß jeder Artikel der Messung am Gleichheitsgrundsatz standhalten könne.

Dem GHA zufolge solle mit dem angefochtenen Dekret erreicht werden, daß die Arbeiten am « Deurganckdok » möglichst schnell wiederaufgenommen würden, und das zu diesem Zweck eingehaltene Verfahren ermögliche einen bedeutenden Zeitgewinn, der der zügigen Umsetzung der wirtschaftlichen, haushaltsmäßigen und ökologischen Zielsetzungen sowie der die Sicherheit betreffenden Zielsetzungen des Gesetzgebers förderlich sein könne. Hierbei sei das Anwendungsgebiet des Verfahrens sowohl hinsichtlich der Arbeiten und Maßnahmen, die

somit genehmigt werden könnten, als auch zeitlich begrenzt. Dank der dekretalen Bestätigung könne der Dekretgeber die Einhaltung u.a. des neuen Raumordnungsdekrets sowie der Richtlinien bezüglich der Vogelarten und Lebensräume kontrollieren. Schließlich sei eine Regelung, die eine Abweichung von den Vorschriften der Raumordnungspläne ermögliche, keinesfalls ungewöhnlich.

A.5.4. Die klagenden Parteien verweisen in ihrem Erwidierungsschriftsatz darauf, daß das Argument, wonach das Verfahren *sui generis* zu genau dem gleichen, absolut rechtmäßigen Ergebnis führe, einer faktischen Grundlage entbehre. Das Verfahren führe nämlich nicht zu dem gleichen Ergebnis, da das « Standardverfahren » weder den Sektorenplan noch die städtebaulichen Genehmigungen unantastbar mache und die Anwendung des « Standardverfahrens » bedeute, daß die Raumordnung auf Ebene des Plans erfolgen müsse.

Der Hinweis auf « zwingende Gründe von hohem allgemeinem Interesse », insbesondere die wirtschaftlichen und haushaltsmäßigen Folgen und die Sicherheitsarbeiten, als Rechtfertigung für die ungleiche Behandlung, könne nach Darlegung der klagenden Parteien nicht angenommen werden. Bezüglich der wirtschaftlichen und haushaltsmäßigen Folgen der Stilllegung der Arbeiten bemerken die klagenden Parteien, daß die angegebenen Zahlen nirgends untermauert würden. Außerdem handle es sich um die Wiedergabe eines Berichtes des GHA. In bezug auf die Sicherheitsarbeiten sind die klagenden Parteien der Auffassung, daß man doch nicht allen Ernstes die Instandhaltung eines ungesetzlichen Bauwerkes geltend machen könne.

Bezüglich des Vergleichs mit den Ausnahmeverfahren im Dünendekret führen die klagenden Parteien an, das Urteil Nr. 24/96 des Hofes enthalte keine Ermächtigung des Flämischen Parlamentes, willkürlich eine Kontrolle über die Befugnisse der Flämischen Regierung auszuüben. Außerdem verhindere diese Rechtsprechung nicht, daß der Hof prüfe, ob die vorgegebenen Rechtfertigungsgründe für die Diskriminierung mit der Wirklichkeit übereinstimmten.

A.6.1. Als zweiten Klagegrund führen die klagenden Parteien an, daß das angefochtene Dekret, insbesondere seine Artikel 2, 3, 5 und 8, unvereinbar sei mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung, in Verbindung mit der u.a. in den Artikeln 33, 36, 37, 39, 115 § 2 und 121 § 2 der Verfassung formulierten verfassungsmäßigen Zuständigkeitsverteilung zwischen der Legislative und der Exekutive sowie in Verbindung mit dem Verbot des Ermessensmißbrauchs. Die klagenden Parteien sind der Auffassung, daß der Dekretgeber sich Befugnisse aneigne, die der Exekutive vorbehalten seien, nämlich die Raumordnung zu regeln und Arbeiten für gemeinnützig zu erklären, ohne daß diese Befugnisaneignung durch einen berechtigten Grund gerechtfertigt werde oder auf einem objektiven Kriterium beruhe oder mindestens verhältnismäßig sei.

A.6.2. Die Flämische Regierung bringt vor, daß der zweite Klagegrund nicht zulässig sei, einerseits weil der Hof nicht zuständig sei, über die Klagegründe zu entscheiden, die aus dem Verstoß gegen die Zuständigkeitsverteilung zwischen der Legislative und der Exekutive abgeleitet seien, und andererseits weil keine Darlegung bezüglich des Verstoßes gegen den Gleichheitsgrundsatz vorliege.

Der zweite Klagegrund sei der Flämischen Regierung zufolge sowieso unbegründet, weil es keine Regel gebe, der zufolge « die Regelung der Raumordnung » und « Arbeiten für gemeinnützig erklären » eine der Exekutive vorbehaltene Zuständigkeit sei. Die klagenden Parteien würden nicht nachweisen, warum diese Zuständigkeiten wesentlich der Exekutive eingeräumt werden müßten, nun, da die Legislative in jeder Hinsicht die Souveränität verkörpere und über eine Restzuständigkeit verfüge.

Insoweit angenommen werde, daß mit dem zweiten Klagegrund auf zulässige Weise eine Ungleichbehandlung beanstandet werde, sei er der Flämischen Regierung zufolge nichts anderes als eine Umschreibung des ersten Klagegrunds.

A.6.3. Auch dem GHA zufolge sei der zweite Klagegrund nicht zulässig, da die Zuständigkeitsverteilung zwischen der ausführenden und der « dekretalen » Gewalt keine verfassungsmäßige zuständigkeitsverteilende Vorschrift sei, an der der Hof messen dürfe, und da diese Zuständigkeitsverteilung auch nicht als eine Gleichheitsvorschrift angesehen werden könne.

Hilfsweise bringt der GHA vor, daß Artikel 2 des angefochtenen Dekrets weder gegen den verfassungsmäßigen Gleichheitsgrundsatz noch gegen die anderen, durch die klagenden Parteien angeführten Verfassungsbestimmungen verstoße.

A.6.4. In ihrem Erwidernsschriftsatz führen die klagenden Parteien an, daß die Rechtsprechung des Hofes, wonach der Hof nicht befugt sei, über Klagegründe zu befinden, die aus dem Verstoß gegen die Regeln der Zuständigkeitsverteilung zwischen der föderalen gesetzgebenden Gewalt und dem König abgeleitet seien, nicht für die Regionen gelte, da der föderale Gesetzgeber, indem er das Verhältnis zwischen dem Parlament und der Regierung ändere, seine Zuständigkeiten nicht überschreite, während dies für ein regionales Parlament wohl der Fall sei.

A.7.1. Die klagenden Parteien machen als dritten Klagegrund geltend, daß das angefochtene Dekret, insbesondere seine Artikel 3, 5, 6 Absatz 2 und Artikel 8, unvereinbar sei mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung, in Verbindung mit der verfassungsmäßigen Zuständigkeitsverteilung zwischen der gesetzgebenden Gewalt einerseits und der richterlichen Gewalt und dem Staatsrat andererseits, so wie diese Verteilung u.a. aus den Artikeln 33, 36, 39, 40, 115 § 2 und aus Artikel 160 der Verfassung, in Verbindung auch mit den Artikeln 13 und 160 der Verfassung, mit den Artikeln 6, 13 und 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention und mit dem Verbot des Ermessensmißbrauchs ersichtlich werde. Den klagenden Parteien zufolge greife das angefochtene Dekret « wissentlich und willentlich » in eine Reihe schwebender Verfahren ein, um die darin eingereichten Klagen zu « blockieren », und dies ohne irgendeine vernünftige Rechtfertigung. Außerdem spiele die Flämische Region « Richter in eigener Sache », und das Recht auf Zugang zum Richter werde auf diskriminierende Weise eingeschränkt.

A.7.2. Die Flämische Regierung weist darauf hin, daß der dritte Klagegrund keine faktische Grundlage habe, insoweit dem Dekretgeber vorgeworfen werde, in schwebende Gerichtsverfahren einzugreifen. Das angefochtene Dekret bestätige keine einzige Rechtshandlung, die vor einer gerichtlichen Instanz angefochten worden sei. Es taste auch keine einzige rechtskräftig gewordene richterliche Entscheidung an. Es sehe nur vor, daß künftige administrative Rechtshandlungen, die noch nicht Gegenstand irgendeines Rechtsstreits seien, dekretal bestätigt würden, was dazu führe, daß gegen sie ausschließlich die Klagen möglich seien, die gegen gesetzeskräftige Entscheidungen eingereicht werden könnten. Diese Entscheidungen würden der richterlichen Kontrolle nicht entzogen; es seien nur andere Kontrollmechanismen anwendbar. So wie der Hof schon geurteilt habe, habe dies mit dem objektiv gerechtfertigten Kontrollunterschied zwischen gesetzgebenden und verwaltungsrechtlichen Handlungen zu tun. Den klagenden Parteien würde auch nicht ihr Recht auf eine effektive Klagemöglichkeit entzogen.

Es sei keine Rede von « Regularisierung » oder « Gültigerklärung » ungesetzlicher Verwaltungshandlungen oder von durch den Staatsrat festgestellten Vorschriftswidrigkeiten. In dem angefochtenen Dekret sei nur die Rede von einer *a priori* durch die gesetzgebende Gewalt organisierten Bestätigung, im vorliegenden Fall, wenn der Gesetzgeber, noch ehe irgendein Durchführungserlaß ergangen sei, entscheide, daß die durch die vollziehende Gewalt zu treffenden Entscheidungen durch ihn gebilligt werden müßten. Ein solches, vorab durch den Gesetzgeber eingeführtes Bestätigungsverfahren sei dem Hof zufolge nicht unvereinbar mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung.

Dem dritten Klagegrund der klagenden Parteien könne, der Flämischen Regierung zufolge, höchstens dann stattgegeben werden, wenn dem Erfordernis der dekretalen Bestätigung ausschließlich die Absicht zugrunde gelegen hätte, die rechtsprechende Befugnis des Staatsrates auszuschalten, d.h. wieder für die « Regularisierung » *a posteriori* von ungesetzlichen Verwaltungsentscheidungen. Dies treffe auf den vorliegenden Fall nicht zu. Die Argumentation der klagenden Parteien würde übrigens dazu führen, daß die Gemeinschafts- und Regionalgesetzgeber nie, auch nicht vorab, irgendeine Bestätigung von Entscheidungen ihrer jeweiligen vollziehenden Gewalten vorsehen könnten und deshalb die damit beabsichtigte Verstärkung der parlamentarischen Kontrolle nicht verwirklichen könnten.

Insoweit angenommen würde, daß im dritten Klagegrund auf zulässige Weise eine Ungleichbehandlung angeprangert werde, sei er der Flämischen Regierung zufolge nichts weiter als eine Umschreibung des ersten Klagegrunds.

A.7.3. Der GHA ist der Auffassung, daß die klagenden Parteien eine der Folgen der dekretalen Regelung - die rechtsprechende Befugnis des Schiedshofes an Stelle der des Staatsrates - verwechseln würden mit den tatsächlichen legitimen Zielsetzungen des Dekretgebers. Die Argumentation der klagenden Parteien entbehre im vorliegenden Fall dann auch jeder faktischen Grundlage.

Überdies sei die Behauptung, der Dekretgeber greife unerlaubterweise in schwebende Rechtsstreitigkeiten ein, faktisch nicht richtig. Das angefochtene Dekret sehe keinesfalls eine Bestätigung von früher vor dem Staatsrat oder gewöhnlichen Gerichten angefochtenen oder von ihnen ausgesetzten administrativen Rechtshandlungen vor. Ebensowenig setze der Dekretgeber seine Beurteilung auf eine andere Weise an die Stelle der Beurteilung des Staatsrates oder beachte dessen Urteile nicht.

Zwar führe das durch das angefochtene Dekret eingeführte Verfahren *sui generis* dazu, daß der Staatsrat keine Gesetzmäßigkeitskontrolle mehr über die städtebaulichen Genehmigungen ausüben könne, aber es sei einer jeden gesetzgebenden Norm inhärent, daß diese vor dem Schiedshof beanstandet werden müsse, was aber nicht darauf hinauslaufe, daß einem das Recht auf eine Gerichtsklage entzogen werde. Übrigens dürfe der Dekretgeber, entsprechend der Rechtsprechung des Hofes, die Ausübung der durch ihn der Flämischen Regierung erteilten Vollmachten in bezug auf eine Angelegenheit kontrollieren, die er selbst regeln könne, selbst wenn dies den schwebenden Rechtsstreitigkeiten abhelfe.

Der GHA zufolge würden die klagenden Parteien vergeblich auf die noch schwebenden Verfahren verweisen, um die « wirkliche Absicht » des Dekretgebers offenzulegen. Es sei unzertrennlich mit der Raumordnung verbunden, daß der städtebauliche Beurteilungsrahmen modifiziert werden könne, während ein Streitfall noch anhängig sei. Vom Standpunkt der klagenden Parteien aus gesehen müsse jede Abänderung z.B. eines Sektorenplans als ein unerlaubter Eingriff in die richterliche Entscheidungsgewalt angesehen werden. Trotzdem sei mit der diesbezüglichen Abänderung nur ein Zeichen des evolutiven Charakters der Raumordnung gegeben.

A.7.4. Die klagenden Parteien antworten, man könne ohne Bestätigung in einen Rechtsstreit eingreifen. Die beklagte Partei habe *de facto* das angefochtene Dekret im Verfahren vor dem Staatsrat benutzt. Dies werde weder von der beklagten Partei noch von der intervenierenden Partei bestritten.

Darüber hinaus bemerken die klagenden Parteien, durch die Bestätigung der administrativen Rechtshandlungen werde ihnen gerade eine richterliche Kontrolle über die erteilten städtebaulichen Genehmigungen entzogen, da gemäß dem Schriftsatz der Flämischen Regierung das Flämische Parlament über eine Ermessensbefugnis verfüge, was für die Regierung aber nicht der Fall sei.

A.7.5. Der GHA verweist in seinem Erwidierungsschriftsatz auf das Urteil Nr. 116/2002 des Hofes, in dem es heißt, daß das Verfahren vor dem Schiedshof als ein vollwertiges rechtsschützendes Gerichtsverfahren anzusehen sei und der Dekretgeber mit dem angefochtene Dekret keineswegs in die beim Staatsrat anhängigen Verfahren eingegriffen habe.

A.8.1. Die klagenden Parteien machen als vierten Klagegrund geltend, daß das angefochtene Dekret, insbesondere seine Artikel 3, 5, 6 Absatz 1 und sein Artikel 8, unvereinbar sei mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung, in Verbindung mit den Artikeln 16, 22 und 23 der Verfassung, mit den Artikeln 8 und 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention und mit Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zu derselben Konvention, indem das angefochtene Dekret einen « unvorstellbaren » Verstoß gegen das Eigentumsrecht, gegen Umwelt und Privatleben beinhalte, während diese Rechte geschützte Grundrechte seien. Es gehe um eine diskriminierende Einschränkung von Grundrechten, die weder durch ein Gesetz im Sinne einer allgemeinen Regel erfolgt sei, noch auf gesetzlicher Grundlage gerechtfertigt sei oder mindestens als unverhältnismäßig gelten müsse.

A.8.2. Die Flämische Regierung hält den vierten Klagegrund für unzulässig, weil einerseits der Hof nicht befugt sei, über Klagegründe zu erkennen, die direkt aus dem Verstoß gegen Artikel 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention und gegen die anderen im Klagegrund vorgebrachten Bestimmungen abgeleitet seien, und weil andererseits der Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz nicht dargelegt worden sei.

Der vierte Klagegrund entbehre der Flämischen Regierung zufolge einer faktischen Grundlage und sei sowieso unbegründet, weil kein Grundrecht absolut sei. Der Klagegrund entbehre auch insofern einer faktischen Grundlage, als er davon ausgehe, daß das angefochtene Dekret eine rein individuelle Maßnahme darstelle, denn er sei *in abstracto* auf eine unbegrenzte Anzahl von Fällen anwendbar.

Insoweit angenommen würde, daß im vierten Klagegrund auf zulässige Weise eine ungleiche Behandlung angeklagt werde, hält die Flämische Regierung ihn für eine reine Umschreibung des ersten Klagegrunds.

A.8.3. Auch dem GHA zufolge sei der vierte Klagegrund nicht zulässig, da er nicht als ein aus dem Verstoß gegen den verfassungsmäßigen Gleichheitsgrundsatz oder gegen eine andere verfassungsmäßige zuständigkeitsverteilende Vorschrift sich ergebender Klagegrund konzipiert sei.

Hilfsweise hält der GHA den vierten Klagegrund für unbegründet. Die Raumordnung könne nämlich völlig legal Eigentumseinschränkungen beinhalten. Die von Behörden auferlegten Eigentumseinschränkungen seien erlaubt,

wenn sie einem rechtmäßigen Gleichgewicht zwischen dem Allgemeininteresse der Gemeinschaft und dem Schutz der Grundrechte des Individuums gerecht würden. Dem GHA zufolge werde mit dem angefochtenen Dekret versucht, ein Gleichgewicht herzustellen, das der Umwelt der klagenden Parteien zugute komme, indem ausgleichende Umweltmaßnahmen für in hohem Maße zwingend für das allgemeine und strategische Interesse erklärt würden.

A.8.4. Die klagenden Parteien führen in ihrem Erwidernsschriftsatz an, daß der Hof tatsächlich befugt sei, einerseits über Verstöße gegen Artikel 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention zu befinden, da der besagte Artikel den Gleichheitsgrundsatz beinhalte, und andererseits über den Klagegrund zu befinden, da das angefochtene Dekret ein Individualgesetz sei.

Anschließend antworten die klagenden Parteien, daß zwar kein Grundrecht absolut sei, eine Einschränkung davon jedoch nur durch eine allgemeingültige Norm und nicht durch eine individuelle Maßnahme möglich sei.

A.8.5. In seinem Erwidernsschriftsatz verweist der GHA darauf, daß die klagenden Parteien ihre individuellen Interessen dem zwingenden allgemeinen Interesse gegenüberstellten. Der Hof habe jedoch bereits im Urteil Nr. 116/2002 erklärt, daß die von den klagenden Parteien angeführten privaten Nachteile nicht die besonderen Interessen der Gemeinschaft aufwiegen könnten. Diese Beurteilung untergrabe nach Darlegung des GHA die Begründung des vierten Klagegrunds.

A.9.1. Als fünften Klagegrund machen die klagenden Parteien geltend, daß das angefochtene Dekret, insbesondere seine Artikel 3, 5, 6 und 8, unvereinbar sei mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung, in Verbindung mit dem Verbot des Ermessensmißbrauchs und mit den Grundsätzen einer guten Gesetzgebung, insbesondere mit dem Vertrauensgrundsatz und dem objektiven Rechtssicherheitsgrundsatz. Den klagenden Parteien zufolge untergrabe das angefochtene Dekret in unverhältnismäßigem Maße ihr Vertrauen in die Zweckbestimmung ihrer Region und ihres Lebensraums. Der Dekretegeber ermächtige und bestätige einzig und allein nur aus dem Grund, weil er vermeiden wolle, daß die städtebaulichen Genehmigungen und die Bestimmungsabänderungen dem Staatsrat vorgelegt werden müßten. Außerdem hoben die klagenden Parteien hervor, daß die öffentliche Hand, wenn sie mittels Dekrets von den durch den Sektorenplan oder die räumlichen Ausführungspläne festgelegten Zweckbestimmungen abweiche und diese Zweckbestimmungen somit unwirksam mache, das legitime Vertrauen verletze und gegen den Rechtssicherheitsgrundsatz verstoße.

A.9.2. Die Flämische Regierung erklärt, daß der fünfte Klagegrund nicht zulässig sei, weil einerseits der Hof nicht befugt sei, über Klagegründe zu erkennen, die aus einem direkten Verstoß gegen den Rechtssicherheitsgrundsatz abgeleitet seien, und weil andererseits der Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz nicht dargelegt worden sei.

Außerdem entbehre der Flämischen Regierung zufolge der fünfte Klagegrund einer faktischen Grundlage, weil das angefochtene Dekret an der Bestimmung der betroffenen Parzellen nichts ändere und weil, was die Rechtssicherheit angehe, keine Rede sei von einer ungleichen Behandlung verschiedener Kategorien von Bürgern. Das im vorliegenden Fall angewandte abweichende Notverfahren beeinträchtige die eventuellen Erwartungen der Betroffenen nicht mehr als die Alternative, d.h. als die Anwendung der « Standardverfahren ». Ohne Notdekret wäre die frühere Zweckbestimmung ebensowenig beibehalten worden. Aber selbst im Falle einer Änderung der Bestimmung der betroffenen Parzellen durch das angefochtene Dekret würde dies, der Flämischen Regierung zufolge, noch nicht *ipso facto* zu einem Verstoß gegen den Rechtssicherheitsgrundsatz führen. Der Rechtssicherheitsgrundsatz lasse nicht die Schlußfolgerung zu, daß alle bestehenden Situationen, *a fortiori* hinsichtlich der Raumordnung, definitiv unverändert bleiben müßten.

A.9.3. Auch dem GHA zufolge sei der fünfte Klagegrund nicht zulässig, weil er nur aus den Rechtssicherheits- und Vertrauensgrundsätzen abgeleitet sei, die keine selbständigen verfassungsmäßigen Grundsätze seien.

Hilfswise meint der GHA, daß die klagenden Parteien in der Erläuterung des fünften Klagegrunds kaum Argumente vortrügen, die nicht schon früher vorgetragen worden seien. Es reiche denn auch aus, auf die Widerlegung der vorherigen Klagegründe durch den GHA zu verweisen. Übrigens könne ein Sektorenplan auch jederzeit abgeändert werden, und die Arbeiten, die Gegenstand des angefochtenen Dekrets seien, würden in den Rahmen der gesetzlich beschlossenen Kontinuität bezüglich des langfristigen Ausbaus des Antwerpener Hafens und des linken Scheldeufers passen.

A.10.1. Als sechsten Klagegrund führen die klagenden Parteien an, daß das angefochtene Dekret, insbesondere seine Artikel 3, 5, 6 Absatz 1 und sein Artikel 8, mit den zuständigkeitsverteilenden Vorschriften der Verfassung, in Verbindung mit Artikel 160 der Verfassung, unvereinbar sei, weil die Flämische Region nicht befugt sei, die Befugnisse des Staatsrates einzuschränken oder abzuschaffen. Das angefochtene Dekret laufe ihrer Meinung nach faktisch auf eine implizite Änderung von u.a. Artikel 14 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat hinaus, was aber eine rein föderale Befugnis sei.

A.10.2. Der Flämischen Regierung zufolge entbehre der sechste Klagegrund einer faktischen Grundlage, nun da keine einzige Bestimmung des angefochtenen Dekrets auf die Einschränkung der Befugnis des Staatsrates abziele. Der Staatsrat bleibe entsprechend den bestehenden föderalen Regelungen uneingeschränkt befugt.

Hilfswise hält die Flämische Regierung den sechsten Klagegrund für nichts anderes als eine Umschreibung des dritten Klagegrunds.

A.10.3. Der GHA meint, daß die klagenden Parteien der Erläuterung des sechsten Klagegrunds kaum neue Argumente hinzufügen würden. Man könne sich dann auch damit begnügen, auf die Widerlegung der vorherigen Klagegründe, insbesondere des dritten Klagegrunds, durch den GHA zu verweisen.

Der Dekretgeber könne übrigens die Materie regeln, was immanent bedeute, daß die betreffenden Normen vor dem Schiedshof und nicht vor dem Staatsrat angefochten werden könnten. Dieser einzige Umstand beinhalte keinen unerlaubten Eingriff in die Zuständigkeitsvorschriften bezüglich des Staatsrates.

A.11.1. Als siebten und letzten Klagegrund führen die klagenden Parteien an, daß das angefochtene Dekret, insbesondere sein Artikel 5, unvereinbar sei mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung, in Verbindung mit Artikel 10 des EG-Vertrags und mit Artikel 6 der Richtlinie des Rates 92/43/EWG vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen.

Artikel 10 des EG-Vertrags verbiete den Mitgliedstaaten, für ein Verfahren vor einem Rechtsprechungsorgan, in dem der Verstoß gegen das europäische Gemeinschaftsrecht angeführt werde, einen geringeren Rechtsschutz vorzusehen als für andere Verfahren vor anderen Rechtsprechungsorganen.

Auch könne die Flämische Regierung aufgrund von Artikel 6 der Richtlinie 92/43/EWG keine Ausnahme machen, weil diese Abweichung nur möglich sei, nachdem das Gebiet als besonderes Schutzgebiet bezeichnet worden sei und nachdem die Richtlinie in die nationale Gesetzgebung umgesetzt worden sei, was nach 22 Jahren noch immer nicht erfolgt sei.

A.11.2. Die Flämische Regierung behauptet, daß der siebte Klagegrund nicht zulässig sei, weil einerseits der Schiedshof nicht befugt sei, über Klagegründe zu erkennen, die aus dem direkten Verstoß gegen das europäische Gemeinschaftsrecht abgeleitet seien, und weil andererseits der Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz nicht dargelegt worden sei.

Hilfswise meint die Flämische Regierung, daß die klagenden Parteien nicht nachweisen würden, wie ein Dekret, das nur ein Verfahren vorsehe - ein Verfahren, das vorgesehen werde, um der Richtlinie Folge zu leisten, deren Verletzung geltend gemacht werde -, die Richtlinie 92/43/EWG bezüglich der natürlichen Lebensräume effektiv verletzen könne, in der Annahme, daß diese Richtlinie als solche sich unmittelbar auf die interne Rechtsordnung auswirke.

Der Flämischen Regierung zufolge sei der Bezeichnungspflicht gemäß Artikel 4 der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume Genüge getan und es sei auch, u.a. mit dem angefochtenen Dekret, eine konkrete Umsetzung sowohl dieser Richtlinie als auch der Richtlinie 79/409/EWG über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten erfolgt. Der flämische Dekretgeber könne sich denn auch rechtskräftig auf die in Artikel 6 der Richtlinie 92/43/EWG vorgesehene Abweichungsmöglichkeit berufen. Die den klagenden Parteien kraft dieser Richtlinie zustehenden Rechte seien gewährleistet, und ebenso sei die in Artikel 10 des EG-Vertrags vorgesehene Loyalitätspflicht respektiert worden.

Äußerst hilfswise vertritt die Flämische Regierung den Standpunkt, daß eine möglicherweise ungleiche Gewährleistung der aus der zitierten Richtlinie sich ergebenden Rechte noch keine diskriminierende Gewährleistung im Sinne von Artikel 11 der Verfassung darstelle.

A.11.3. Der GHA hebt hervor, daß die klagenden Parteien nicht angeben würden, zwischen welchen vergleichbaren Kategorien die angefochtenen Normen einen Unterschied vornehmen würden. Auch werde nicht erklärt, aus welchen Gründen dieser Unterschied nicht objektiv sei, welches ungesetzliche Ziel angestrebt werde und/oder in welcher Hinsicht die angewandten Mittel nicht zweckdienlich und nicht verhältnismäßig zum Ziel seien. Außerdem werde nicht angegeben, auf welche Weise der Hof das angefochtene Dekret an Artikel 6 der Richtlinie zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume messen könnte.

Hilfsweise meine der GHA, daß der siebte Klagegrund unbegründet sei, weil das angefochtene Dekret genau die notwendigen Bestimmungen enthalte, um die Umsetzung und die Anwendung der Richtlinien bezüglich der Vogelarten und der Lebensräume für das Gebiet zu gewährleisten, in dem das « Deurganckdok » angelegt werde. Es sei dann auch nicht einzusehen, aus welchen Gründen die in Artikel 6 Absatz 4 der Richtlinie zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume vorgesehene Ausnahme nicht angewandt werden könne. Wenn es irgendwelche Zweifel bezüglich der gebührenden Umsetzung der zitierten Richtlinie gebe, müsse der Hof die internrechtlichen Interpretationsmethoden anwenden, um das angefochtene Dekret auf eine mit der Richtlinie in Einklang stehende Weise zu interpretieren.

A.11.4. Die klagenden Parteien verweisen in ihrem Erwidernsschriftsatz darauf, daß das angefochtene Dekret nicht nur ein Verfahren vorsehe, sondern ebenfalls den grundsätzlichen Ausschluß eine Klage vor dem Staatsrat.

Rechtssache Nr. 2407

A.12. Die klagenden Parteien sind der Meinung, daß das Dekret vom 14. Dezember 2001 gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstoße, weil die aus dem Dekret resultierende ungleiche Behandlung der benachteiligten landwirtschaftlichen Betriebe in keiner vernünftigen Weise zu rechtfertigen sei und es keinen angemessenen Zusammenhang gebe zwischen dem angestrebten Ziel und den angewandten Mitteln.

A.13.1. Die durch die Artikel 10 und 11 der Verfassung gewährleistete Gleichheit werde, den klagenden Parteien zufolge, gefährdet, wenn die normalen Verfahrensregeln bezüglich der Raumordnung außer acht gelassen würden, so daß in einem Gebiet für ein ganz bestimmtes Bauvorhaben mittels eines besonderen Ausnahmedekrets städtebauliche Genehmigungen erteilt werden könnten. Dieses Dekret führe zu einer ungerechtfertigten Diskriminierung zwischen Personen, die nicht in den Gebieten wohnen würden, auf die das Dekret anwendbar sei, und den Personen, die wohl in diesen Gebieten wohnen würden. Diese Letztgenannten würden in der normalen Ausübung ihrer verfassungsmäßig gewährleisteten Rechte und Freiheiten unrechtmäßig behindert.

Das erste Grundrecht, das den klagenden Parteien zufolge durch das angefochtene Dekret verletzt werde, sei das in Artikel 16 der Verfassung und in Artikel 1 des Ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention gewährleistete Eigentumsrecht. Die im angefochtenen Dekret vorgesehenen ausgleichenden Umweltmaßnahmen würden nämlich den Wert der landwirtschaftlichen Anbauflächen stark mindern.

Das zweite Grundrecht, das ihrer Ansicht nach durch das Dekret verletzt werde, sei die in Artikel 23 der Verfassung gewährleistete Berufs- und Unternehmensfreiheit. Die im angefochtenen Dekret vorgesehenen ausgleichenden Umweltmaßnahmen würden nämlich die Bewirtschaftungsfreiheit der Landwirte beträchtlich einengen.

Ein dritter von den klagenden Parteien geltend gemachter Verstoß beziehe sich auf die Nichteinhaltung von Artikel 33 des EG-Vertrags. Dieser Artikel bestimme, daß die gemeinsame Agrarpolitik unter anderem darauf abziele, der landwirtschaftlichen Bevölkerung, insbesondere durch Erhöhung des Pro-Kopf-Einkommens der in der Landwirtschaft tätigen Personen, eine angemessene Lebenshaltung zu gewährleisten. Indem es den klagenden Parteien unmöglich gemacht werde, innerhalb der auf europäischer Ebene festgelegten Agrarregelungen ihr normales Einkommen zu erwerben, verletze das angefochtene Dekret diese europäische Garantie.

A.13.2. Die Flämische Regierung weist darauf hin, daß Artikel 23 der Verfassung die « Berufs- und Unternehmensfreiheit » keinesfalls gewährleiste. Insoweit die klagenden Parteien hingegen auf die Industrie- und Handelsfreiheit abzielen würden, müsse gesagt werden, daß diese Freiheit keine absolute Gültigkeit besitze und daß

ihre mögliche Verletzung sich auf den Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung beziehe, so daß auf das verwiesen werden könne, was in der Rechtssache Nr. 2392 dargelegt worden sei.

Bezüglich des angeführten Verstoßes gegen Artikel 33 des EG-Vertrags sei es nach Ansicht der Flämischen Regierung offenkundig, daß die in dieser Bestimmung formulierte Zielsetzung der « gemeinsamen Agrarpolitik » eine Zielsetzung der Agrarpolitik der Europäischen Union sei. Selbst wenn darin eine normative Vorschrift enthalten sei und das angefochtene Dekret obendrein Folgen haben würde in bezug auf die « [für] die landwirtschaftliche Bevölkerung [...] angemessene Lebenshaltung », könne doch vom Dekretgeber kaum angenommen werden, eine Norm verletzt zu haben, die nicht anwendbar sei.

A.13.3. Der GHA ist der Ansicht, daß die erste Beschwerde, nämlich der Verstoß gegen das Eigentumsrecht, sich im wesentlichen nicht auf den Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz stütze, so daß sie als nicht zulässig zurückgewiesen werden müsse. Hilfsweise übernimmt der GHA seine Überlegungen in der Rechtssache Nr. 2392 und schließt auf Unbegründetheit der ersten Beschwerde, weil u.a. eine Sonderentschädigungsregelung im angefochtenen Dekret enthalten sei, die für die betroffenen Eigentümer eine Entschädigung entsprechend dem Wertverlust ihres Grundstücks vorsehe.

Auch die zweite Beschwerde, nämlich der Verstoß gegen Artikel 23 der Verfassung, sei nach Ansicht der GHA nicht zulässig, da sie sich im wesentlichen nicht auf den Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz stütze. Hilfsweise meint der GHA, daß die zweite Beschwerde nicht begründet sei, weil Artikel 23 der Verfassung keinesfalls die « Berufs- und Unternehmensfreiheit » gewährleiste. Insoweit die klagenden Parteien sich auf die Industrie- und Handelsfreiheit bezögen, müsse hervorgehoben werden, daß diese Freiheit keinesfalls eine absolute Tragweite habe.

Was die dritte Beschwerde, nämlich den Verstoß gegen Artikel 33 des EG-Vertrags, angehe, meine der GHA, daß diese nicht zulässig sei, weil sie sich im wesentlichen nicht auf den Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz stütze. Hilfsweise bringt der GHA vor, daß die dritte Beschwerde unbegründet sei, weil es in Artikel 33 des EG-Vertrags um eine Zielsetzung der europäischen Agrarpolitik gehe, mit der das angefochtene Dekret nichts zu tun habe, sowie um eine reine Absichtsnorm, aus der sich anscheinend keine konkreten Verpflichtungen ergeben könnten und der die klagenden Parteien dann auch nicht in direkter und individueller Weise Rechte entnehmen könnten. Außerdem sehe das angefochtene Dekret eine Sonderentschädigungsregelung für einen möglichen Bewirtschaftungsverlust vor, den bestimmte Landwirte erleiden könnten.

A.13.4. In bezug auf die erste Beschwerde verweist der GHA in seinem Erwidierungsschriftsatz darauf, daß der Hof bereits in seinem Urteil Nr. 116/2002 den Standpunkt vertreten habe, von einem offensichtlich übertriebenen Auftreten der Obrigkeit, das nicht im Verhältnis zur angestrebten Zielsetzung stehe, könne nicht die Rede sein, so daß der erste Teil des Klagegrunds unbegründet sei.

In bezug auf die zweite Beschwerde ist der GHA der Auffassung, die klagenden Parteien behaupteten, die Verpflichtungen zu Ausgleichsmaßnahmen aufgrund des europäischen Gemeinschaftsrechtes könnten verwirklicht werden ohne die Betriebseinschränkungen, die sich nunmehr aus dem angefochtenen Dekret ergäben, doch sie würden dies nicht beweisen.

A.14.1. Außerdem beanstanden die klagenden Parteien die einseitigen Umweltmaßnahmen, die vor allem zu Lasten der landwirtschaftlichen Anbauflächen gehen würden, was zu einer starken Einschränkung der normalen landwirtschaftlichen Tätigkeit, manchmal selbst zu ihrem Abbau führen würde. Solche weitreichenden Maßnahmen würden aber ganz und gar nicht durch die Richtlinien 79/409/EWG und 92/43/EWG gefordert, die - ganz im Gegenteil - von der Idee ausgehen würden, daß die traditionelle Bodennutzung mit dem Schutz wildlebender Vogelarten und mit dem Erhalt der Lebensräume nicht unvereinbar sei.

A.14.2. Der Flämischen Regierung zufolge hätten die angefochtenen ausgleichenden Umweltmaßnahmen nichts mit den positiven Instandhaltungsmaßnahmen zu tun, die in den durch die klagenden Parteien angeführten Bestimmungen der Richtlinien vorgesehen seien. Die ausgleichenden Umweltmaßnahmen würden sich aus den Bestimmungen des angefochtenen Dekrets, die Artikel 6 Absatz 4 der Richtlinie zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume umsetzen würden, ergeben.

A.14.3. Der GHA stellt fest, daß die klagenden Parteien nicht nachweisen würden, daß der Dekretgeber bezüglich der ausgleichenden Umweltmaßnahmen unvernünftig weit gegangen sei und somit möglicherweise diskriminierende Maßnahmen hinsichtlich der klagenden Parteien getroffen habe.

- B -

Hinsichtlich des Interesses

B.1. Die Verfassung und das Sondergesetz vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof erfordern, daß jede natürliche oder juristische Person, die eine Nichtigkeitsklage erhebt, ein Interesse nachweist. Das erforderliche Interesse liegt nur bei jenen Personen vor, deren Situation durch die angefochtene Rechtsnorm unmittelbar und ungünstig beeinflußt werden könnte.

Rechtssache Nr. 2392

B.2. Die Flämische Regierung und der «Gemeentelijk Havenbedrijf Antwerpen» (nachstehend: «GHA») führen an, die Nichtigkeitsklage gegen das Dekret vom 14. Dezember 2001 «für einige Baugenehmigungen, für die zwingende Gründe von hohem allgemeinem Interesse gelten» müsse wegen mangelnden Interesses abgewiesen werden. Der Nachteil, den die klagenden Parteien nach ihren Darlegungen erlitten, ergebe sich nämlich nicht aus dem angefochtenen Dekret selbst, sondern aus den für die klagenden Parteien zu den Beschwerden Anlaß gebenden Entscheidungen, die aufgrund des angefochtenen Dekrets getroffen worden seien.

B.3.1. Die Nichtigkeitsklage wurde von verschiedenen Personen eingereicht, die in der Nähe einer der Arbeiten wohnen, die als dem allgemeinen Interesse dienend erklärt wurden, oder dort Eigentümer oder Pächter von Grundstücken sind. Das angefochtene Dekret ermächtigt die Flämische Regierung bei der Erteilung der städtebaulichen Genehmigungen und die Genehmigungsbehörden bei der Erteilung anderer Genehmigungen und der Eintragung der zur Durchführung dieser Arbeiten erforderlichen Angaben, Ausnahmen zu den Zweckbestimmungen gemäß den Raumordnungsplänen zu gewähren.

Außerdem ermächtigt das angefochtene Dekret die Flämische Regierung, innerhalb der im Dekret festgelegten Grenzen von den Verfahrensvorschriften abzuweichen, die unter anderem im

Dekret vom 18. Mai 1999 zur Organisation der Raumordnung und im Dekret vom 28. Juni 1985 über die Umweltgenehmigung enthalten sind, so daß den klagenden Parteien gewisse Mechanismen des Rechtsschutzes entzogen werden. Die klagenden Parteien haben folglich ein ausreichendes Interesse, um das Dekret vom 14. Dezember 2001 anzufechten.

B.3.2. Die Einrede der Flämischen Regierung und des GHA wird abgewiesen.

Rechtssache Nr. 2407

B.4.1. Aus den gleichen Gründen wie in B.2 angeführt, ficht der GHA das Interesse der klagenden Parteien an der Rechtssache Nr. 2407 an.

B.4.2. Außerdem leiten die Flämische Regierung und der GHA aus der Klageschrift ab, daß die Klagegründe der klagenden Parteien sich gegen Artikel 2 Nr. 5 des angefochtenen Dekrets richteten, so daß deren Nichtigkeitsklage nur zulässig sei, insofern sie sich auf diese Bestimmung beziehe.

B.5.1. Die Nichtigkeitsklage wurde von verschiedenen Personen eingereicht, die als Pächter oder Eigentümer von landwirtschaftlichen Flächen unmittelbar durch Artikel 2 Nr. 5 des Dekrets vom 14. Dezember 2001 einen Schaden erleiden. Durch die Ausgleichsmaßnahmen, die in dieser Bestimmung als Maßnahmen von zwingend großem allgemeinem und strategischem Interesse bezeichnet werden, würden die Betriebsweise und der Wert der Grundstücke der klagenden Parteien sowie ihre freie Wahl bezüglich des Anbaus und der Anbaumethoden gefährdet.

Außerdem besitzen die klagenden Parteien aus den in B.3.1 - zweiter Absatz - angeführten Gründen ein ausreichendes Interesse, um alle Artikel des obenerwähnten Dekrets anzufechten.

B.5.2. Die Einreden der Flämischen Regierung und des GHA werden abgewiesen.

Zur Hauptsache

Bezüglich der Vergleichbarkeit

B.6. Bei der Beurteilung der aus dem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung abgeleiteten Klagegründe könne nach Darlegung des GHA die Kategorie von Personen, die mit Arbeiten von allgemeinem Interesse im Sinne des Dekrets konfrontiert würden, nur mit der Kategorie von Personen verglichen werden, die mit Anträgen in bezug auf Arbeiten von allgemeinem Interesse, auf die das in Artikel 127 des Dekrets vom 18. Mai 1999 zur Organisation der Raumordnung vorgeschriebene Verfahren angewandt werde, verglichen werden, und nicht mit der Kategorie von Personen, auf die die allgemeinen Verfahren des obenerwähnten Dekrets Anwendung fänden.

B.7. Der Hof prüft die Vergleichbarkeit der Kategorien von Personen bei der Prüfung der einzelnen Klagegründe, die gegen das angefochtene Dekret angeführt werden.

Erster Klagegrund in der Rechtssache Nr. 2392

B.8. Im ersten Klagegrund führen die klagenden Parteien einen Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung an, da das angefochtene Dekret und insbesondere dessen Artikel 3, 5, 6 und 8 ohne objektive und vernünftige Rechtfertigung von den Regeln des Gemeinrechts über die Änderung von Raumordnungsplänen sowie die Erteilung von städtebaulichen und anderen Genehmigungen abweiche.

B.9.1. Der Dekretgeber hat in Artikel 2 des angefochtenen Dekrets eine Reihe von Arbeiten, Verrichtungen und Umgestaltungen für die Gestaltung und Funktionsfähigkeit des « Deurganckdok » für von « zwingend großem allgemeinem und strategischem Interesse erklärt » und geurteilt, daß die dafür erforderlichen städtebaulichen Genehmigungen in Abweichung von bestimmten Vorschriften, unter bestimmten Voraussetzungen und unter seiner Aufsicht (Artikel 5) erteilt werden müssen.

B.9.2. Die Gründe für diese Handlungsweise des Dekretgebers sind während der Vorarbeiten zum angefochtenen Dekret ausführlich dargelegt worden (*Parl. Dok.*, Flämisches

Parlament, 2001-2002, Nr. 872/1, SS. 1-16; Nr. 872/5, SS. 6-7, 9 und 19-27) und können wie folgt zusammengefaßt werden:

- das «Deurganckdok» wird als ein strategisches Projekt für die Flämische Region angesehen, dessen Realisierung schon seit geraumer Zeit beschlossen worden ist und dessen Ausführung begonnen, dann aber aufgrund festgestellter Regelwidrigkeiten bei der administrativen Beschlußfassung gestoppt worden ist;

- das Projekt ist sowohl vom sozialen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen als auch vom ökologischen und Raumordnungsstandpunkt aus gesehen von sehr großer Bedeutung und muß unverzüglich realisiert und funktionsfähig gemacht werden;

- die soziale Bedeutung liegt in der Auswirkung auf die Beschäftigung, bei der man davon ausgeht, daß sie mit dem Projekt verbunden ist, und mit dem Verlust an Beschäftigung, wenn dies Projekt nicht realisiert wird; auch hängt es zusammen mit dem Sicherheitsaspekt nach Stilllegung der Arbeiten;

- die wirtschaftliche Bedeutung hängt zusammen sowohl mit den wirtschaftlichen und haushaltsmäßigen Folgen der Stilllegung der Arbeiten (deren unmittelbare Kosten auf 9,4 Millionen Franken pro Tag und totale Kosten auf 18,4 Millionen Franken pro Tag geschätzt werden) als auch mit dem Verlust an Anziehungskraft des Antwerpener Hafens für den Containertransport, wenn dieses Projekt nicht verwirklicht wird;

- die gesellschaftliche Bedeutung liegt in der erhofften Mobilitätseinsparung;

- die ökologische Bedeutung liegt in der Verpflichtung zur gleichzeitigen ökologischen Kompensation, die durch die Richtlinie 79/409/EWG vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten und durch die Richtlinie 92/43/EWG vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen auferlegt worden ist.

In bezug auf Artikel 3

B.10. Die klagenden Parteien sind der Auffassung, daß Artikel 3 des Dekrets vom 14. Dezember 2001 gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstoße, da es der Flämischen Regierung erlaubt werde, städtebauliche Genehmigungen zu erteilen, die im Widerspruch zu den Raumordnungsplänen stünden.

B.11.1. Aus den Vorarbeiten geht hervor, daß die angefochtene Bestimmung die Flämische Regierung ermächtigt, bei der Erteilung von städtebaulichen und anderen Genehmigungen eine Ausnahme zu den Bestimmungen der Raumordnungspläne zu machen. Diese Ermächtigung wird jedoch nur gewährt « aus Gründen des außergewöhnlichen allgemeinen und strategischen Interesses der erschöpfend aufgelisteten Arbeiten » (*Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 2001-2002, Nr. 872/1, S. 17). Außerdem ist die Ermächtigung einerseits in bezug auf den Gegenstand und andererseits in bezug auf die Gültigkeitsdauer begrenzt (ebenda, S. 5).

B.11.2. Der Behandlungsunterschied zwischen betroffenen Dritten, für die die Vorschriften der Raumordnungspläne eingehalten werden müssen, und den betroffenen Dritten, für die von den betreffenden Vorschriften abgewichen werden kann, beruht auf einem objektiven Kriterium, nämlich dem Umstand, ob der Genehmigungsantrag sich auf eine der in Artikel 2 des angefochtenen Dekrets aufgeführten Arbeiten, Einrichtungen und Umgestaltungen bezieht, für die erklärt wurde, daß sie von zwingend großem allgemeinem und strategischem Interesse sind.

B.11.3. Das Unterscheidungskriterium ist vernünftig gerechtfertigt im Lichte der Zielsetzung des Dekretgebers, die darin besteht, der Flämischen Regierung und gegebenenfalls anderen Genehmigungsbehörden eine begrenzte Ermächtigung zu erteilen, um bei der Vergabe von städtebaulichen und anderen Genehmigungen von den Vorschriften der Raumordnungspläne abzuweichen wegen der Notwendigkeit, die stillgelegten Arbeiten am « Deurganckdok » so schnell wie möglich wieder aufzunehmen. Unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen und haushaltsmäßigen Auswirkungen der Einhaltung der Verfahren, zu denen eine Änderung der Raumordnungspläne Anlaß gibt, konnte der Dekretgeber die Ermächtigung erteilen, bei der Vergabe der Genehmigungen von den Vorschriften der Raumordnungspläne abzuweichen.

B.11.4. Der erste Klagegrund in der Rechtssache Nr. 2392, sofern er gegen Artikel 3 des angefochtenen Dekrets gerichtet ist, ist nicht annehmbar.

In bezug auf Artikel 5

B.12. Die klagenden Parteien sind der Auffassung, daß Artikel 5 des Dekrets vom 14. Dezember 2001 gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstoße, da er ein Verfahren der Bestätigung der städtebaulichen Genehmigungen durch das Flämische Parlament vorsehe, so daß durch Dekret und nicht entsprechend den normalen Verfahren eine Änderung von Plänen durchgeführt werden könne.

B.13.1. Aus den Vorarbeiten geht hervor, daß « angesichts der außergewöhnlichen Beschaffenheit der Ermächtigung, die der Flämischen Regierung in Artikel 3 gewährt wird, die Autoren des Vorschlags es als notwendig erachten, daß das Flämische Parlament seine Kontrolle über die Regierung verstärkt » (*Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 2001-2002, Nr. 872/1, S. 19).

B.13.2. Insofern bei der Erteilung der städtebaulichen Genehmigungen zur Ausführung des angefochtenen Dekrets von bestehenden Raumordnungsplänen abgewichen wird - was als solches nicht die Absicht des Dekretgebers ist -, wird durch die anschließende Bestätigung durch das Flämische Parlament in der Tat eine besondere Ausnahme zu den Verfahren des Gemeinrechts für die Abänderung solcher Pläne gemacht, insbesondere hinsichtlich des Rechtsschutzes für betroffene Dritte. Im Lichte der in B.11.3 angeführten Begründung ist es nicht unvernünftig, ein besonderes Verfahren einzuführen, mit dem durch die Bestätigung eine Kontrolle durch das Flämische Parlament vorgesehen wird, die selbst durch eine Nichtigkeitsklage beim Hof angefochten werden kann.

B.13.3. Der erste Klagegrund in der Rechtssache Nr. 2392 ist, insofern er gegen Artikel 5 des angefochtenen Dekrets gerichtet ist, nicht annehmbar.

In bezug auf Artikel 6

B.14. Nach Darlegung der klagenden Parteien verstoße Artikel 6 des Dekrets vom 14. Dezember 2001 gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, da einerseits die Koppelung der städtebaulichen Genehmigung mit der Umweltgenehmigung aufgehoben und andererseits die Kontrollmöglichkeiten der Gemeinde und des städtebaulichen Inspektors ausgeschaltet würden, ohne daß hierfür eine vernünftige Rechtfertigung bestehe.

B.15.1. Aus den Vorarbeiten zu Absatz 1 von Artikel 6 geht die Absicht des Dekretgebers hervor, die unterbrochenen Arbeiten so schnell wie möglich wieder aufzunehmen, « unter Berücksichtigung der Zielsetzung dieses Dekrets und insbesondere der mit der Stilllegung der Arbeiten verbundenen wirtschaftlichen und haushaltsmäßigen Auswirkungen » (*Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 2001-2002, Nr. 872/1, S. 19).

Mit Absatz 2 von Artikel 6 wollte der Dekretgeber auf die Änderung des Dekrets van 18. Mai 1999 zur Organisation der Raumordnung vorgeifen, insbesondere die Abkopplung des Vergleichs von der Berichtigungsgenehmigung, ohne daß die Anwendung des Vergleichs nach der Genehmigung ausgeschlossen wird (ebenda).

B.15.2. Der durch die angefochtene Bestimmung eingeführte Unterschied, dessen Kriterium hinlänglich als objektiv nachgewiesen wurde, ist vernünftig gerechtfertigt zur Verwirklichung der Zielsetzung des Dekretgebers, die darin besteht, einerseits die stillgelegten Arbeiten so schnell wie möglich wieder aufzunehmen und andererseits auf die Änderung des Dekrets vom 18. Mai 1999 zur Organisation der Raumordnung vorzugreifen.

Die Abkopplung der städtebaulichen Genehmigung von der Umweltgenehmigung hat nicht zur Folge, daß die bestehenden Verfahren des allgemeinen Raumordnungsrechts und des allgemeinen Umweltrechts für die Erteilung der betreffenden Genehmigungen nicht mehr eingehalten werden müßten. Was den vorgeblichen Verstoß hinsichtlich der Kontrollmöglichkeiten der Gemeinde und des städtebaulichen Inspektors betrifft, bemerkt der Hof, daß die Abkopplung der Berichtigungsgenehmigung und des Vergleichs im allgemeinen Raumordnungsrecht mittlerweile ein Faktum ist, infolge des Dekrets vom 8. März 2002 zur Abänderung des Dekrets vom 18. Mai 1999 zur Organisation der Raumordnung und des am

22. Oktober 1996 koordinierten Dekrets über die Raumordnung, so daß der Dekretgeber in dem angefochtenen Dekret hierauf vorgreifen konnte. Der in Artikel 6 Absatz 2 aufgenommene Grundsatz ist im Lichte der Zielsetzung des Dekretgebers vernünftig gerechtfertigt.

B.15.3. Der erste Klagegrund in der Rechtssache Nr. 2392 ist, insofern er gegen Artikel 6 des angefochtenen Dekrets gerichtet ist, nicht annehmbar.

In bezug auf Artikel 8

B.16. Die klagenden Parteien führen an, Artikel 8 des Dekrets van 14. Dezember 2001 verstoße gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, da die Bestimmung eines räumlichen Ausführungsplans indirekt festgelegt werde, während dies normalerweise durch die Flämische Regierung bestimmt werde, und da für diesen Behandlungsunterschied keine vernünftige Rechtfertigung bestehe.

B.17. Aus den Vorarbeiten geht hervor, daß der Dekretgeber beabsichtigt, die Flämische Regierung zu verpflichten, durch räumliche Ausführungspläne die neuen Raumordnungsbestimmungen mit den in Artikel 2 angeführten « Arbeiten und Ausgleichsmaßnahmen von zwingend großem allgemeinem und strategischem Interesse » in Einklang zu bringen (*Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 2001-2002, Nr. 872/1, S. 20), so daß in Anbetracht der außergewöhnlichen allgemeinen und strategischen Bedeutung der Arbeiten nur zeitweilig von Bestimmungsvorschriften abgewichen wird.

B.18.1. Artikel 8 des angefochtenen Dekrets verpflichtet die Flämische Regierung, die räumlichen Ausführungspläne zu erstellen, die es ermöglichen sollen, die Verpflichtungen einzuhalten, insbesondere in bezug auf ausgleichende Umweltmaßnahmen, die das unerläßliche Gegenstück zur Verwirklichung der betreffenden Arbeiten von zwingend großem allgemeinem und strategischem Interesse darstellen. Zweifellos wird diesbezüglich von den Grundsätzen abgewichen, die für die Erstellung solcher Ausführungspläne gelten, doch diese Maßnahme kann im Lichte der Zielsetzung des angefochtenen Dekrets nicht als ungerechtfertigt angesehen werden.

B.18.2. Der erste Klagegrund in der Rechtssache Nr. 2392 ist, insofern er gegen Artikel 8 des angefochtenen Dekrets gerichtet ist, nicht annehmbar.

Zweiter Klagegrund in der Rechtssache Nr. 2392

B.19. Die klagenden Parteien führen an, das angefochtene Dekret - insbesondere dessen Artikel 2, 3, 5 und 8 - verstoße gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, in Verbindung mit der verfassungsrechtlichen Zuständigkeitsverteilung zwischen der gesetzgebenden und der ausführenden Gewalt, die unter anderem in den Artikeln 33, 36, 37, 39, 115 § 2 und 121 § 2 der Verfassung Ausdruck fänden, sowie mit dem Verbot des Ermessensmißbrauchs.

B.20.1. Der Hof ist nicht befugt, eine Bestimmung für nichtig zu erklären, die gegen die Zuständigkeitsverteilung zwischen der gesetzgebenden Gewalt und der ausführenden Gewalt verstoßen würde, es sei denn, dieser Verstoß würde die Regeln der Zuständigkeitsverteilung zwischen dem Staat, den Gemeinschaften und den Regionen verletzen oder ein Gesetzgeber würde dadurch, daß er die Verwaltungsbehörde damit beauftragt, eine Maßnahme zu ergreifen, für die sie nicht zuständig ist, somit eine Kategorie von Personen aus dem Auftreten einer demokratisch gewählten Versammlung, das in der Verfassung vorgesehen ist, ausschließen.

B.20.2. Im vorliegenden Fall beschränken die klagenden Parteien sich darauf anzuführen, daß der flämische Dekretgeber eine Zuständigkeit der Flämischen Regierung ausgeübt habe, doch sie geben nicht an, wie ihnen auf diskriminierende Weise eine Verfassungsgarantie entzogen worden sei, während das Auftreten eines gesetzgebenden Organs so beschaffen sei, daß es ihren Rechtsschutz fördere.

B.20.3. In der Annahme, daß der Klagegrund so zu verstehen ist, daß er aus dem Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz in Verbindung mit den Regeln der Zuständigkeitsverteilung abgeleitet ist, ist dieser Klagegrund rechtlich mangelhaft. Die darin angeführten Artikel 36, 37 und 39 der Verfassung beziehen sich auf die jeweiligen Zuständigkeiten der föderalen Behörden. Die Artikel 33, 115 § 2 und 121 § 2 der Verfassung enthalten an sich keine Regeln der Zuständigkeitsverteilung im Sinne von Artikel 1 Nr. 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof.

B.20.4. Im übrigen enthält die Darlegung des zweiten Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 2392 keine Argumente, auf die in der Prüfung des ersten Klagegrunds nicht geantwortet wurde.

Insofern der Klagegrund den Unterschied im Rechtsschutz anprangert, der sich aus den Ermächtigungs- und Bestätigungsbestimmungen des angefochtenen Dekrets ergeben würde, deckt er sich mit dem nachstehend zu prüfenden dritten Klagegrund.

B.20.5. Der zweite Klagegrund in der Rechtssache Nr. 2392 ist nicht annehmbar.

Dritter Klagegrund in der Rechtssache Nr. 2392

B.21. Die klagenden Parteien führen als dritten Klagegrund einen Verstoß des angefochtenen Dekrets, insbesondere der Artikel 3, 5, 6 Absatz 2 und 8, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung an, in Verbindung mit der verfassungsrechtlichen Zuständigkeitsverteilung zwischen der gesetzgebenden Gewalt einerseits und der richterlichen Gewalt und dem Staatsrat andererseits, so wie sie unter anderem aus den Artikeln 33, 36, 39, 40, 115 § 2 und 160 der Verfassung hervorgehe, mit den Artikeln 13 und 160 der Verfassung, mit den Artikeln 6, 13 und 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention und mit dem Verbot des Ermessensmißbrauchs, da das angefochtene Dekret «wissentlich und willentlich» in einer Reihe anhängiger Gerichtsverfahren eingreife, ohne daß hierfür irgendeine vernünftige Rechtfertigung bestehe. Außerdem werde das Recht auf Zugang zum Gericht auf diskriminierende Weise eingeschränkt.

B.22. Im Unterschied zu dem, was die klagenden Parteien behaupten, greift der Dekretgeber nicht in anhängige Gerichtsverfahren ein, da das angefochtene Dekret keine administrativen Rechtshandlungen bestätigt, die vor einer richterlichen Instanz angefochten werden.

Das Dekret sieht lediglich die Ermächtigung vor, administrative Rechtshandlungen vorzunehmen, die durch Dekret innerhalb der in Artikel 5 festgelegten kurzen Fristen bestätigt werden müssen. Den betroffenen Dritten wird nicht das Recht entzogen, diese administrativen Rechtshandlungen vor dem Staatsrat vor deren Bestätigung und vor dem Hof nach dieser

Bestätigung anzufechten. Außerdem mußten sie nach der Veröffentlichung des Dekrets wissen, daß diese administrativen Rechtshandlungen entweder gesetzgebende Handlungen werden oder hinfällig werden würden.

Den klagenden Parteien wurde folglich nicht ihr Recht auf einen wirksamen gerichtlichen Schutz entzogen.

B.23. Selbst wenn angenommen würde, daß das angefochtene Dekret *de facto* zur Folge hätte, daß das Verfahren vor dem Staatsrat zur Nichtigerklärung einer mittlerweile ausgesetzten administrativen Rechtshandlung ohne Folgen bleiben würde, führt dies nicht dazu, daß gegen die im Klagegrund angeführten Bestimmungen verstoßen würde.

Das Bestehen eines Aussetzungsurteils des Staatsrates verhindert nicht, daß der in dieser Angelegenheit zuständige Dekretgeber zukunftsorientiert handelt, um die gleiche Zielsetzung zu verwirklichen wie diejenige, die von der Verwaltungsbehörde, deren Entscheidung ausgesetzt wurde, angestrebt wurden. Der Vorteil, der sich aus der Aussetzung der administrativen Rechtshandlung ergeben hat, kann nicht als derart unantastbar angesehen werden, daß er für alle Zeit gleich welches Auftreten des zuständigen Gesetzgebers unmöglich machen würde.

B.24. Der dritte Klagegrund in der Rechtssache Nr. 2392 ist nicht annehmbar.

Vierter Klagegrund in der Rechtssache Nr. 2392 und die ersten zwei Teile des ersten Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 2407

B.25. Die klagenden Parteien führen einen Verstoß des angefochtenen Dekrets, insbesondere der Artikel 3, 5, 6 Absatz 1 und 8, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung an, in Verbindung mit den Artikeln 16, 22 und 23 der Verfassung, mit den Artikeln 8 und 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention und mit Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zu dieser Konvention, da das angefochtene Dekret sie in der Ausübung verschiedener Grundrechte diskriminiere, nämlich das Eigentumsrecht, das Recht auf Schutz der Umwelt, das Recht auf Achtung des Privatlebens sowie die Berufs- und Unternehmensfreiheit.

B.26.1. Sofern die klagenden Parteien sich in der Ausübung ihres Eigentumsrechts diskriminiert fühlen, ist anzumerken, daß die Raumordnung rechtmäßig Eigentumseinschränkungen beinhalten kann. Die von Amts wegen auferlegten Eigentumseinschränkungen sind zulässig, wenn sie einem rechtmäßigen Ausgleich zwischen dem allgemeinen Interesse der Gemeinschaft und dem Schutz der Grundrechte des einzelnen entsprechen (vgl. u.a. Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte, 23. September 1982, *Sporrong und Lönnroth gegen Schweden*; 25. Oktober 1989, *Allan Jacobson gegen Schweden*; 20. November 1995, *Pressos Compania Naviera S.A. und andere gegen Belgien*; 23. Oktober 1997, *National and Provincial Building Society, The Leeds Permanent Building Society und The Yorkshire Building Society gegen Vereinigtes Königreich*; 23. November 2000, *ehemaliger König von Griechenland und andere gegen Griechenland*, 9. Juli 2002, *Balanescu gegen Rumänien*; 12. Dezember 2002, *Wittek gegen Deutschland*; 16. Januar 2003, *Nastou gegen Griechenland*).

B.26.2. Die im angefochtenen Dekret vorgesehenen Maßnahmen sind als Einschränkungen des Eigentumsrechts anzusehen, die die Obrigkeit zum allgemeinen Interesse auferlegt, nämlich das außergewöhnliche allgemeine und strategische Interesse der erschöpfend aufgelisteten Arbeiten. Sie beruhen auf einer Abwägung des allgemeinen Interesses der gesamten Flämischen Region an dem strategischen Projekt mit der schützenswerten Beschaffenheit der Interessen des einzelnen. Aufgrund ihrer Beschaffenheit, aufgrund der darin vorgesehenen Garantien und aufgrund der Entschädigung, zu der sie Anlaß geben, können die Eigentumseinschränkungen vernünftigerweise und in der Gesamtheit betrachtet nicht so verstanden werden, daß sie für die Pächter oder Eigentümer der Grundstücke, auf die die Maßnahmen Anwendung finden, unverhältnismäßige Auswirkungen hätten.

B.27.1. Die klagenden Parteien führen ferner einen Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit deren Artikel 22 und mit Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention an.

B.27.2. Artikel 22 der Verfassung bestimmt:

« Jeder hat ein Recht auf Achtung vor seinem Privat- und Familienleben, außer in den Fällen und unter den Bedingungen, die durch Gesetz festgelegt sind.

Das Gesetz, das Dekret oder die in Artikel 134 erwähnte Regel gewährleistet den Schutz dieses Rechtes. »

Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention bestimmt:

« (1) Jede Person hat das Recht auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens, ihrer Wohnung und ihrer Korrespondenz.

(2) Eine Behörde darf in die Ausübung dieses Rechts nur eingreifen, soweit der Eingriff gesetzlich vorgesehen und in einer demokratischen Gesellschaft notwendig ist für die nationale oder öffentliche Sicherheit, für das wirtschaftliche Wohl des Landes, zur Aufrechterhaltung der Ordnung, zur Verhütung von Straftaten, zum Schutz der Gesundheit oder der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer. »

B.27.3. Das wesentliche Ziel des Rechtes auf Achtung des Privat- und Familienlebens besteht darin, die Menschen vor der Einmischung in ihr Privatleben, ihr Familienleben, ihre Wohnung oder ihren Briefwechsel zu schützen. In dem Vorschlag, der der Annahme von Artikel 22 der Verfassung voraufging, wurde « der Schutz der Person, die Anerkennung ihrer Identität, die Bedeutung ihrer Entfaltung sowie derjenigen seiner Familie » hervorgehoben, sowie die Notwendigkeit, das Privat- und Familienleben vor « den Gefahren einer Einmischung, unter anderem als Folge der ständigen Entwicklung der Informationstechniken, wenn Maßnahmen zur Ermittlung, Untersuchung und Kontrolle durch die Behörden und durch private Einrichtungen bei der Ausführung ihrer Funktionen oder Tätigkeiten durchgeführt werden », zu schützen (*Parl. Dok.*, Senat, Sondersitzungsperiode, 1991-1992, Nr. 100-4/2°, S. 3).

B.27.4. Aus den Vorarbeiten zu Artikel 22 der Verfassung geht im übrigen hervor, daß der Verfassungsgeber « eine möglichst weitgehende Übereinstimmung des Vorschlags mit Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention [angestrebt hat], um jegliche Streitigkeiten über den Inhalt dieses Verfassungsartikels sowie den Inhalt von Artikel 8 der Konvention zu vermeiden » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1993-1994, Nr. 997/5, S. 2).

B.27.5. Aus dem eigentlichen Text von Artikel 22 der Verfassung geht hervor, daß die Regionen in der Ausübung ihrer Zuständigkeiten die Achtung vor dem Privatleben gewährleisten müssen.

B.27.6. Keine der in die angefochtenen Bestimmungen aufgenommenen Maßnahmen kann als eine direkte Mißachtung oder als eine unerlaubte Einmischung in die persönliche oder familiäre Entwicklung der klagenden Parteien angesehen werden.

Diese Maßnahmen üben zwar einen Einfluß darauf aus, der sich insbesondere aus den obenerwähnten Eigentumseinschränkungen ergibt. Das reicht jedoch nicht aus, um zu schlußfolgern, es liege ein Verstoß gegen die im Klagegrund angeführten Grundrechte vor. Der Dekretgeber hat nämlich alle formellen und materiellen Vorschriften erfüllt, die eine Einmischung rechtfertigen könnten, insbesondere deren Notwendigkeit in einer demokratischen Gesellschaft, im Interesse des wirtschaftlichen Wohlergehens der Region, das, wie bereits erwähnt wurde, im vorliegenden Fall angestrebt wird.

B.28.1. In bezug auf den von den klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 2407 angeführten Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit deren Artikel 23 ist festzustellen, daß Artikel 23 der Verfassung, der das Recht auf freie Wahl der Berufstätigkeit in die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte aufnimmt, bestimmt, daß es dem zuständigen Gesetzgeber obliegt, die Bedingungen für die Ausübung dieser Rechte festzulegen. Der zuständige Gesetzgeber kann daher die freie Wahl der Berufstätigkeit einschränken.

Diese Einschränkungen wären nur dann diskriminierend, wenn der Gesetzgeber sie ohne Notwendigkeit in bezug auf bestimmte Kategorien von Personen einführen würde oder wenn diese Einschränkungen Auswirkungen hätten, die offensichtlich nicht im Verhältnis zur Zielsetzung stünden.

B.28.2. Es ist nicht ersichtlich, daß dies der Fall wäre für das angefochtene Dekret vom 14. Dezember 2001. Angesichts sowohl der Zielsetzungen des Dekretgebers als auch der angenommenen Modalitäten, insbesondere der sowohl zeitlich als auch hinsichtlich des Gegenstandes begrenzten Ermächtigung der Flämischen Regierung und des Erfordernisses der

Bestätigung durch das Flämische Parlament, entbehren die Einschränkungen des Rechtes auf freie Wahl der Berufstätigkeit nicht der erforderlichen Rechtfertigung.

B.29. Der vierte Klagegrund in der Rechtssache Nr. 2392 sowie der erste und zweite Teil des ersten Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 2407 sind nicht annehmbar.

Fünfter und sechster Klagegrund in der Rechtssache Nr. 2392

B.30. Im fünften Klagegrund führen die klagenden Parteien einen Verstoß des angefochtenen Dekrets, insbesondere der Artikel 3, 5, 6 und 8, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung an, in Verbindung mit dem Verbot des Ermessensmißbrauchs sowie mit dem Grundsatz einer guten Gesetzgebung. Im sechsten Klagegrund führen sie einen Verstoß der Artikel 3, 5, 6 Absatz 1 und 8 des angefochtenen Dekrets gegen die Verfassungsregeln der Zuständigkeitsverteilung, insbesondere Artikel 160, an, da die Flämische Region nicht befugt sei, Zuständigkeiten des Staatsrates einzuschränken oder aufzuheben.

B.31. Der fünfte und der sechste Klagegrund beruhen auf den gleichen Argumenten wie diejenigen, auf denen sich der erste und der dritte Klagegrund stützen. Insbesondere bezüglich des sechsten Klagegrunds wurde bereits in B.22 und B.23 aufgezeigt, daß die klagenden Parteien in ihrem Recht auf Zugang zum Richter nicht diskriminiert wurden. Auch der aus dem Verstoß gegen die Bestimmungen der Zuständigkeitsverteilung, insbesondere Artikel 160 der Verfassung, abgeleitete Klagegrund ist unbegründet. Die angefochtenen Bestimmungen beschränken nicht die Zuständigkeiten des Staatsrates, so daß der Dekretgeber nicht auf die diesbezüglich dem föderalen Gesetzgeber vorbehaltene Zuständigkeit übergreifen hat.

B.32. Der fünfte und der sechste Klagegrund in der Rechtssache Nr. 2392 sind nicht annehmbar.

Siebter Klagegrund in der Rechtssache Nr. 2392

B.33. Im siebten Klagegrund verweisen die klagenden Parteien auf einen Verstoß des angefochtenen Dekrets, insbesondere des Artikels 5, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, in Verbindung mit Artikel 10 des EG-Vertrags und Artikel 6 der Richtlinie 92/43/EWG vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen.

B.34.1. Unter Hinweis auf die Verpflichtung eines jeden in letzter Instanz urteilenden Rechtsprechungsorgans haben die klagenden Parteien den Hof während der Verhandlung gebeten, dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften folgende Vorabentscheidungsfrage zu stellen:

« Verstößt eine Gesetzesbestimmung, im vorliegenden Fall die Dekrete vom 14. Dezember 2001 und 29. März 2002, mit denen die Ausführbarkeit von Baugenehmigungen, die ein Vorhaben betreffen, das eine Beeinträchtigung von Gebieten beinhaltet, die durch Artikel 4 der Richtlinie bezüglich der Vogelarten und/oder Artikel 6 der Richtlinie bezüglich der natürlichen Lebensräume geschützt sind, und das aufgrund dieser Richtlinien durch die Anwohner angefochten wird, von einer Bestätigung durch den Gesetzgeber abhängig gemacht wird, die gleichzeitig nach internem Recht deren Anfechtung vor den normalen Verwaltungsgerichtsbarkeiten unmöglich macht und somit gleichzeitig die Möglichkeit einer Aussetzung und Nichtigkeitserklärung *erga omnes* ausschließt, gegen die sich aus Artikel 10 EG-Vertrag ergebende Erfordernisse des tatsächlichen und gleichwertigen Rechtsschutzes und muß diese Gesetzesbestimmung folglich für nicht anwendbar erklärt werden in dem Sinne, daß dennoch eine Aussetzung und Nichtigkeitserklärung dieser Baugenehmigungen vor dem innerstaatlichen Richter muß beantragt werden können, insbesondere vor der normalerweise dafür zuständigen Gerichtsbarkeit, zumindest aufgrund von Mitteln des Gemeinschaftsrechts? »

B.34.2. Artikel 234 des EG-Vertrags bestimmt:

« Der Gerichtshof entscheidet im Wege der Vorabentscheidung

- a) über die Auslegung dieses Vertrags,
- b) über die Gültigkeit und die Auslegung der Handlungen der Organe der Gemeinschaft und der EZB,
- c) über die Auslegung der Satzungen der durch den Rat geschaffenen Einrichtungen, soweit diese Satzungen dies vorsehen.

Wird eine derartige Frage einem Gericht eines Mitgliedstaats gestellt und hält dieses Gericht eine Entscheidung darüber zum Erlaß seines Urteils für erforderlich, so kann es diese Frage dem Gerichtshof zur Entscheidung vorlegen.

Wird eine derartige Frage in einem schwebenden Verfahren bei einem einzelstaatlichen Gericht gestellt, dessen Entscheidungen selbst nicht mehr mit Rechtsmitteln des innerstaatlichen Rechts angefochten werden können, so ist dieses Gericht zur Anrufung des Gerichtshofes verpflichtet. »

B.34.3. Die von den klagenden Parteien vorgeschlagene präjudizielle Frage weist keinen Zusammenhang zu den drei Hypothesen auf, in denen gemäß Artikel 234 des EG-Vertrags dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eine Vorabentscheidungsfrage gestellt werden kann oder muß. Dem Antrag kann folglich nicht stattgegeben werden.

B.35. Artikel 10 des EG-Vertrags bestimmt:

« Die Mitgliedstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen allgemeiner oder besonderer Art zur Erfüllung der Verpflichtungen, die sich aus diesem Vertrag oder aus Handlungen der Organe der Gemeinschaft ergeben. Sie erleichtern dieser die Erfüllung ihrer Aufgabe.

Sie unterlassen alle Maßnahmen, welche die Verwirklichung der Ziele dieses Vertrags gefährden könnten. »

Artikel 6 der Richtlinie bezüglich der natürlichen Lebensräume bestimmt:

« (1) Für die besonderen Schutzgebiete legen die Mitgliedstaaten die nötigen Erhaltungsmaßnahmen fest, die gegebenenfalls geeignete, eigens für die Gebiete aufgestellte oder in andere Entwicklungspläne integrierte Bewirtschaftungspläne und geeignete Maßnahmen rechtlicher, administrativer oder vertraglicher Art umfassen, die den ökologischen Erfordernissen der natürlichen Lebensraumtypen nach Anhang I und der Arten nach Anhang II entsprechen, die in diesen Gebieten vorkommen.

(2) Die Mitgliedstaaten treffen die geeigneten Maßnahmen, um in den besonderen Schutzgebieten die Verschlechterung der natürlichen Lebensräume und der Habitate der Arten sowie Störungen von Arten, für die die Gebiete ausgewiesen worden sind, zu vermeiden, sofern solche Störungen sich im Hinblick auf die Ziele dieser Richtlinie erheblich auswirken könnten.

(3) Pläne oder Projekte, die nicht unmittelbar mit der Verwaltung des Gebietes in Verbindung stehen oder hierfür nicht notwendig sind, die ein solches Gebiet jedoch einzeln oder in Zusammenwirkung mit anderen Plänen und Projekten erheblich beeinträchtigen könnten, erfordern eine Prüfung auf Verträglichkeit mit den für dieses Gebiet festgelegten Erhaltungszielen. Unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Verträglichkeitsprüfung und vorbehaltlich des Absatzes 4 stimmen die zuständigen einzelstaatlichen Behörden dem Plan bzw.

Projekt nur zu, wenn sie festgestellt haben, daß das Gebiet als solches nicht beeinträchtigt wird, und nachdem sie gegebenenfalls die Öffentlichkeit angehört haben.

(4) Ist trotz negativer Ergebnisse der Verträglichkeitsprüfung aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art ein Plan oder Projekt durchzuführen und ist eine Alternativlösung nicht vorhanden, so ergreift der Mitgliedstaat alle notwendigen Ausgleichsmaßnahmen, um sicherzustellen, daß die globale Kohärenz von Natura 2000 geschützt ist. Der Mitgliedstaat unterrichtet die Kommission über die von ihm ergriffenen Ausgleichsmaßnahmen.

Ist das betreffende Gebiet ein Gebiet, das einen prioritären natürlichen Lebensraumtyp und/oder eine prioritäre Art einschließt, so können nur Erwägungen im Zusammenhang mit der Gesundheit des Menschen und der öffentlichen Sicherheit oder im Zusammenhang mit maßgeblichen günstigen Auswirkungen für die Umwelt oder, nach Stellungnahme der Kommission, andere zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses geltend gemacht werden. »

Artikel 7 derselben Richtlinie bestimmt:

« Was die nach Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie 79/409/EWG zu besonderen Schutzgebieten erklärten oder nach Artikel 4 Absatz 2 derselben Richtlinie als solche anerkannten Gebiete anbelangt, so treten die Verpflichtungen nach Artikel 6 Absätze 2, 3 und 4 der vorliegenden Richtlinie ab dem Datum für die Anwendung der vorliegenden Richtlinie bzw. danach ab dem Datum, zu dem das betreffende Gebiet von einem Mitgliedstaat entsprechend der Richtlinie 79/409/EWG zum besonderen Schutzgebiet erklärt oder als solches anerkannt wird, an die Stelle der Pflichten, die sich aus Artikel 4 Absatz 4 Satz 1 der Richtlinie 79/409/EWG ergeben. »

B.36.1. Durch Erlaß der Flämischen Regierung vom 17. Oktober 1988 « zur Ausweisung besonderer Schutzgebiete im Sinne von Artikel 4 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten » (*Belgisches Staatsblatt*, 29. Oktober 1988), abgeändert durch den Erlaß der Flämischen Regierung vom 20. September 1996 (*Belgisches Staatsblatt*, 12. Oktober 1996), durch den Erlaß der Flämischen Regierung vom 23. Juni 1998 (*Belgisches Staatsblatt*, 25. Juli 1998) und durch den Erlaß der Flämischen Regierung vom 17. Juli 2000 (*Belgisches Staatsblatt*, 31. August 2000), wurden als besonderes Schutzgebiet im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 der obenerwähnten Richtlinie 79/409/EWG ausgewiesen:

« 3.6. das auf Anlage 13 dieses Erlasses angegebene Gebiet, gelegen in den Gemeinden Antwerpen, Beveren und Sint-Gillis-Waas und bekannt unter dem Namen 'Schorren en polders van de Beneden-Schelde':

- Schlämme und Brackwassergröden;
- Deiche;
- Priele und ihre Ufervegetation. »

Gemäß Artikel 5 dieses Erlasses wird diese Ausweisung wirksam ab dem Datum der Veröffentlichung des Erlasses im *Belgischen Staatsblatt*, daß heißt am 29. Oktober 1988. In Anwendung von Artikel 7 der Richtlinie bezüglich der natürlichen Lebensräume sind die Bestimmungen von Artikel 6 dieser Richtlinie ab diesem Datum auf das obenerwähnte Gebiet anwendbar.

B.36.2. Die Parteien fechten nicht an, daß die in Artikel 2 Nrn. 1, 2, 3 und 4 des angefochtenen Dekrets vom 14. Dezember 2001 vorgesehene Arbeiten, Verrichtungen und Umgestaltungen sich teilweise auf das in B.36.1 beschriebene Gebiet beziehen. Sie stellen ebenfalls nicht in Abrede, daß diese Arbeiten, Verrichtungen und Umgestaltungen als « Pläne oder Projekte, die nicht unmittelbar mit der Verwaltung des Gebietes in Verbindung stehen oder hierfür nicht notwendig sind » anzusehen sind und daß sie « ein solches Gebiet [...] einzeln oder in Zusammenwirkung mit anderen Plänen und Projekten erheblich beeinträchtigen könnten » im Sinne von Artikel 6 Absatz 3 der Richtlinie bezüglich der natürlichen Lebensräume.

Folglich können solche Pläne oder Projekte nur verwirklicht werden, wenn vorher alle in der Richtlinie bezüglich der natürlichen Lebensräume diesbezüglich gestellten Bedingungen erfüllt sind:

- Sie erfordern eine Prüfung auf Verträglichkeit mit den für das Gebiet festgelegten Erhaltungszielen (Artikel 6 Absatz 3).

- Ist trotz negativer Ergebnisse der Verträglichkeitsprüfung aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art ein Plan oder Projekt durchzuführen und ist eine Alternativlösung nicht vorhanden, so sind alle notwendigen Ausgleichsmaßnahmen zu ergreifen, damit sichergestellt wird, daß die globale Kohärenz von Natura 2000 geschützt ist, und muß der Mitgliedstaat die Kommission über die von ihm ergriffenen Ausgleichsmaßnahmen unterrichten (Artikel 6 Absatz 4).

B.36.3. In Anwendung von Artikel 6 Absatz 3 der Richtlinie bezüglich der natürlichen Lebensräume wurde ein Bericht über die Umweltverträglichkeit aufgestellt und am 5. Oktober 2001 für konform erklärt. Dieser Bericht gilt als eine « Prüfung auf Verträglichkeit mit den für das Gebiet festgelegten Erhaltungszielen ».

Aus der Prüfung der anderen Klagegründe hat sich ergeben, daß der Dekretgeber, ohne seine Beurteilungsbefugnis zu überschreiten, den Standpunkt vertrat, daß das Projekt aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses unverzüglich verwirklicht werden mußte.

In Anwendung von Artikel 6 Absatz 4 der Richtlinie bezüglich der natürlichen Lebensräume wurden in Artikel 2 Nr. 5 des angefochtenen Dekrets die ausgleichenden Umweltmaßnahmen festgelegt. Die Einhaltung der relevanten europäischen und regionalen Regeln über den Erhalt der Natur wird außerdem gewährleistet durch Artikel 4 des angefochtenen Dekrets. Der Hof stellt fest, daß diese ausgleichenden Umweltmaßnahmen weitergehen als diejenigen, die im mittlerweile vom Staatsrat ausgesetzten Sektorenplans vorgesehen waren.

Es obliegt nicht dem Hof, sondern der Europäischen Kommission, unterstützt durch den in Artikel 20 der Richtlinie bezüglich der natürlichen Lebensräume vorgesehenen Ausschuß, zu beurteilen, ob das Erfordernis erfüllt wurde, daß alle notwendigen Ausgleichsmaßnahmen ergriffen wurden, damit sichergestellt wird, daß die globale Kohärenz des europäischen ökologischen Netzwerks « Natura 2000 » erhalten bleibt, da dieses Netzwerk noch nicht endgültig festgelegt wurde in Anwendung von Artikel 4 Absatz 2 letzter Unterabsatz der Richtlinie bezüglich der natürlichen Lebensräume und hierzu im übrigen noch Zeit ist bis zum 10. Juni 2004 in Anwendung von Artikel 4 Absatz 4 der Richtlinie bezüglich der natürlichen Lebensräume. Der Hof kann sich darauf beschränken festzustellen, daß alle ausgleichenden Umweltmaßnahmen ergriffen wurden, die im obenerwähnten Bericht über die Umweltverträglichkeit angeführt sind.

Wie aus den von der Flämischen Regierung eingereichten Dokumenten, insbesondere dem Bericht an die Flämische Regierung (VR/2002/18.03/DOC.0207) vom 18. März 2002 hervorgeht, wurde das angefochtene Dekret, wie im übrigen in den Vorarbeiten dazu ausdrücklich mitgeteilt wurde, in Anwendung von Artikel 6 Absatz 4 der Richtlinie bezüglich der natürlichen Lebensräume der Europäischen Kommission übermittelt.

B.36.4. Vorbehaltlich einer anderen Entscheidung der Europäischen Kommission oder des Rates, gegebenenfalls unter der Kontrolle des Gerichtshofes, liegen dem Hof keine Elemente vor, die die Schlußfolgerung erlauben würden, daß das angefochtene Dekret gegen Artikel 6 der Richtlinie bezüglich der natürlichen Lebensräume in Verbindung mit Artikel 10 des EG-Vertrags verstoßen würde. Es ist auch nicht einzusehen, in welcher Hinsicht den Rechten, die die klagenden Parteien aus diesen Bestimmungen schöpfen würden, auf diskriminierende Weise Abbruch geleistet worden wäre.

B.36.5. Der siebte Klagegrund in der Rechtssache Nr. 2392 ist nicht annehmbar.

Dritter Teil des ersten Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 2407

B.37. Der erste Klagegrund der klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 2407 ist in seinem dritten Teil abgeleitet aus einem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 33 des EG-Vertrags, insofern das angefochtene Dekret das Recht auf ein angemessenes Einkommen der Agrarbevölkerung gefährde.

B.38. Artikel 33 des EG-Vertrags wurde in den dritten Teil des Vertrags aufgenommen, der die Politik der Europäischen Gemeinschaft beschreibt; er bezieht sich auf die Gemeinsame Agrarpolitik. Artikel 33 Absatz 1 legt deren Zielsetzungen fest, während in Absatz 2 die Elemente aufgelistet sind, die bei der Gestaltung der Gemeinsamen Agrarpolitik und der hierfür anzuwendenden besonderen Methoden zu berücksichtigen sind. Zu den Zielsetzungen gehört unter anderem, über die Steigerung der Produktivität der Landwirtschaft « der landwirtschaftlichen Bevölkerung, insbesondere durch Erhöhung des Pro-Kopf-Einkommens der in der Landwirtschaft tätigen Personen, eine angemessene Lebenshaltung zu gewährleisten ».

Artikel 33 betrifft die Politik der Einrichtungen der Europäischen Gemeinschaft auf dem Gebiet der Landwirtschaft und richtet sich ausschließlich an die Einrichtungen der Gemeinschaft, die mit der Ausarbeitung dieser Politik beauftragt sind.

Ohne daß geprüft werden muß, ob diese Bestimmung gegen eine Maßnahme einer Obrigkeit eines Mitgliedstaates angeführt werden kann, kann man sich auf die Feststellung beschränken, daß das angefochtene Dekret eine Regelung für die Entschädigung der Landwirte vorsieht, deren landwirtschaftliche Güter in den im Dekret aufgezählten Gebieten liegen, und daß folglich nicht erwiesen ist, daß dieses Dekret selbst zur Folge haben würde, das Recht der Agrarbevölkerung auf ein angemessenes Einkommen zu gefährden.

B.39. Der erste Klagegrund in der Rechtssache Nr. 2407 ist in seinem dritten Teil nicht annehmbar.

Zweiter Klagegrund in der Rechtssache Nr. 2407

B.40. Die klagenden Parteien fechten die einseitigen Umweltmaßnahmen an, die im wesentlichen für landwirtschaftliche Flächen auferlegt würden, so daß die normale landwirtschaftliche Tätigkeit starken Auflagen unterworfen und bisweilen sogar ausgeschlossen würde.

B.41. Die klagenden Parteien führen in der Darlegung ihres zweiten Klagegrunds nicht an, worin die vorgebliche Diskriminierung bestehen würde, und bemängeln lediglich die vorgebliche Unverhältnismäßigkeit der angefochtenen Maßnahme.

B.42. Der zweite Klagegrund in der Rechtssache Nr. 2407 ist nicht annehmbar.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

weist die Klagen zurück.

Verkündet in niederländischer, französischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 2. Juli 2003.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

P.-Y. Dutilleux

A. Arts